

## STADT WOLFACH

## GEMEINDE OBERWOLFACH

## GEMEINDE BAD RIPPOLDSAU- SCHAPBACH

- ▶ **Amtliche  
Bekanntmachungen**
- ▶ **Kommunale  
Nachrichten**
- ▶ **Gemeinsame  
Mitteilungen**
- ▶ **Touristische  
Informationen**
- ▶ **Kirchen**
- ▶ **Schulen**
- ▶ **Vereine**
- ▶ **Veranstaltungen**

Amtliches Mitteilungsblatt  
der Stadt Wolfach sowie der Gemeinden  
Oberwolfach und Bad Rippoldsau-Schapbach

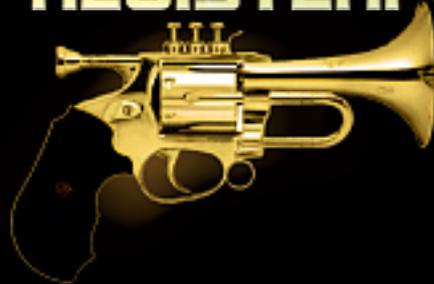
Herausgeber, Druck und Verlag:  
ANB Reiff-Verlagsgesellschaft & Cie GmbH,  
Marlener Str. 9, 77656 Offenburg,  
Tel. 0781/504-1455, Fax 0781/504-1469,  
e-mail: [anb.anzeigen@reiff.de](mailto:anb.anzeigen@reiff.de)

Ihr kostenloser Abo-service: Telefon 08 00/5 13 13 13

Verantwortlich für den amtlichen Teil sind die Bürgermeister,  
für den nichtamtlichen und Anzeigenteil der Verlag.  
Erscheint wöchentlich donnerstags.

Bezugspreis jährlich € 9,50.

## DAS BATTLE UM DEN REGISTERPOKAL



# 15. DEZEMBER

## JAHRES- KONZERT TRACHTEN- KAPELLE OBERWOLFACH 2012

# SPIEL

# IM SATZ

# ZUM SIEG

FESTHALLE

OBERWOLFACH

LEITUNG: ROMAN SCHILLI

EINLASS - 19:00 UHR - EINTRITT 8 €



## Rathaus aktuell

### Feierliches Adventskonzert im Seniorenzentrum

Es ist schon eine schöne Tradition. Anfang Advent kommt eine Abordnung der Wolfacher und Kirnbacher Sänger ins Seniorenzentrum in der Luisenstraße.

Vor vollem Haus sangen sie weihnachtliche Lieder und anderes aus dem reichhaltigen Repertoire der Männerchöre.



Das Publikum dankte es den Sängern mit großem Applaus. Zum ersten Mal wurde das Adventskonzert von dem jungen Pianisten Pascal Heitzmann bereichert.



Der 13-Jährige spielte sich mit gefühlvoll vorgetragenen Melodien in die Herzen der Seniorinnen und Senioren. Die Arbeiterwohlfahrt betreute die älteren Mitbürger auf's Beste. Es gab Kaffee und selbstgemachten Kuchen oder auch ein gutes Viertel.

## Amtliche Bekanntmachungen

### Einladung zur Sitzung des Technischen Ausschusses

Die Bevölkerung wird hiermit herzlich zur nächsten Sitzung des Technischen Ausschusses am Mittwoch, 19. Dezember 2012, 16.45 Uhr, in den Sitzungssaal des Rathauses eingeladen.

Wolfach, den 11.12.2012

Gottfried Moser  
Bürgermeister

### Tagessordnung:

- Punkt 1: Bauanträge**
- 1/1 Umbau des Gästehauses mit barrierefreiem Zugang und Wellnessbereich im Penthouse, Untere Bahnhofstr. 6, Flst. Nr. 14/1, 16/5, Gemarkung Kirnbach
  - 1/2 Erweiterung der Wohnfläche durch einen Anbau im EG, Franz-Disch-Str. 32, Flst. Nr. 665/11, Gemarkung Wolfach
  - 1/3 Abbruch der 3 alten Garagen, Neubau von drei Garagen, Carport und Abstellraum, Rotsal 5, Flst. Nr. 505, Gemarkung Kirnbach
- Punkt 2: Bauvorhaben zur Kenntnisnahme**

### Personalausweise und Reisepässe

Die Stadtverwaltung Wolfach weist darauf hin, dass alle Personalausweise, welche bis zum 01.12.2012 und alle Reisepässe, welche bis zum 01.12.2012 beantragt wurden, eingetroffen sind.

**Der Personalausweis kann erst dann an Sie ausgehändigt werden, wenn Sie auch den PIN Brief per Post erhalten haben.**

Die Ausweisdokumente können während den Sprechzeiten im Bürgerbüro abgeholt werden. Bitte bringen Sie bei der Abholung des neuen Personalausweises oder Reisepasses die abgelaufenen Dokumente mit. Die Ausgabe der neuen Dokumente ist ansonsten nicht möglich.



Das Seniorenzentrum ist jeden Mittwoch von 14.30 – 17.00 Uhr geöffnet.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!



**Besuchen Sie den Wolfacher Wochenmarkt!**



Er findet jeden Mittwoch und Samstag von 8 bis 12 Uhr in der Wolfacher Hauptstraße vor dem Rathaus statt. Angeboten wird frisches Obst und Gemüse, Eier, Blumen, Käse-, Fleisch- und Backwaren, Grillwürste und vieles mehr.

**Notrufe**

Feuerwehr/ Rettungsdienst / Notarzt (Europaweit)	112
Polizei	110
Polizeiposten Wolfach	07834 / 8357-0
Gift-Notruf	0761 / 1924-0
Krankentransport	0781/19222

**Störungsdienste**

Stromversorgung E-Werk Mittelbaden	07821 / 280-0
Wasserversorgung	07834 / 8353-84
Gasversorgung badenova	0180 / 2767767

**Sie erreichen uns**

<b>Bürgerbüro:</b>	
Montag bis Mittwoch	8.30 bis 12.30 Uhr
Montag	14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.30 bis 12.30 Uhr
	14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	8.30 bis 12.30 Uhr
Samstag	10.00 bis 12.00 Uhr
<b>Tourist-Information:</b>	
Montag-Freitag	09.00 bis 12.30 Uhr
	14.00 bis 17.00 Uhr
Donnerstag	bis 18.00 Uhr
<b>Alle anderen Ämter:</b>	
Montag bis Freitag	8.30 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr

**Was erledige ich wo?**

**Bürgermeister** Gottfried Moser 8353-32  
 Sekretariat Bürgermeister Christine Schuler (vorm.) 8353-32

Telefonzentrale 8353-0  
 Telefax 8353-39  
 E-Mail stadt@wolfach.de  
 Internet www.wolfach.de

**Rathaus**  
EG - Tourist-Information

Touristische Auskünfte Harald Eisenmann 8353-53  
 Kulturelles und Veranstaltungen Gerlinde Wöhrle 8353-52  
 Tourismus, Vereine, Museum im Schloss Gerhard Maier 8353-50  
 Telefax Tourist-Information 8353-59

1. OG – Bürgerbüro / Ordnungsamt

Bürgerbüro (u.a. Ausweise, Umzüge, Gewerbe, Fundsachen) Petra Weiß, Doris Glunk, Kathrin Gebele 8353-13  
 Renten Doris Glunk (vorm.) 8353-15  
 Rechts- und Ordnungsamt Christel Ohnemus (vorm.) 8353-12  
 Hausmeister Reinhard Schmider 8353-17

2. OG Rechnungsamt / Stadtkasse

Amtsleiter Peter Göpferich 8353-25  
 Stadtkasse Gerhard Schneider 8353-23  
 Wasser, Abwasser, Steuern Esra Cosan 8353-21  
 Kurtaxe, Gebühren Melanie Staiger (vorm.) 8353-22  
 Liegenschaften, Beiträge, Landwirtschaft Manfred Eßlinger 8353-26  
 Feuerwehr, Forst Elke Diekmann (vorm.) 8353-24  
 Sekretariat Rechnungsamt Sybille Gruhle (vorm.) 8353-27

3. OG Hauptamt / Standesamt

Amtsleiter Hauptamt Dirk Bregger 8353-36  
 Sekretariat, Mietwohnungsbörse Martina Springmann 8353-31  
 Standesamt, Presse, Personal Ute Moser 8353-34  
 Sekretariat Standesamt Bettina Moser 8353-35  
 EDV-Administration Klaus Hettig 8353-38

4. OG Bauverwaltung / Schulen, Kindergärten

Bauangelegenheiten, Stadtсанierung, Friedhöfe Martina Hanke 8353-42  
 Sekretariat Elisabeth Landgraf (vorm.) 8353-41  
 Märkte, Schulen, Kindergärten Hans Heizmann 8353-45  
 Sekretariat, Redaktion Bürger-Info Gerd Schmid 8353-44

**Bauhof**

Bauhofleiter Josef Vetterer 8353-80  
 Sekretariat Theresia Zefferer (vorm.) 8353-81  
 Störungsdienst Wasserversorgung 8353-84  
 Telefax 8353-89  
**Stadtkapelle Probenraum** 47534

## Soziale Dienste

### Diakonisches Werk, Dienststelle Hausach

Eisenbahnstr. 58, 77756 Hausach, Tel.: 07831/9669-0  
 Fax: 07831/9669-55, email: hausach@diakonie-ekiba.de  
 Mo – Fr 8.30 – 12.30 Uhr und nach Vereinbarung  
 – Schwangeren- u. Schwangerschaftskonfliktberatung n. §219 STGB  
 – Kirchliche allg. Sozialarbeit, Beratung in persönl. u. sozialen Fragen  
 – Jugendmigrationsdienst  
 – Sozialpsychiatrischer Dienst Kinzigtal – Beratung, Begleitung  
 u. Betreuung psych. erkrankter Menschen  
 – Betreutes Einzel- u. Paarwohnen für psych. erkrankte Menschen  
**Gruppenangebote**  
 – „Club Lichtblick“ (Freizeit u. Kontaktgruppe)  
 Do wöchentlich 14.00 – 16.30  
 – Atelier u. Kreativwerkstatt, Fr 14-tägig 14.30-17.00

### Brenzheim Wolfach

Luisenstr. 2, 77709 Wolfach, Tel.: 07834 8385-0, info@brenzheim.de  
 Dauerpflege, Kurzzeitpflege, Verhinderungspflege  
 Wohnbereich für Demenzzranke  
 Beratung von Angehörigen in allen Fragen der Pflege  
 Betreutes Wohnen in der Luisenstr. 4, Tel.: 07834 8385-10

### Diakoniestation im „Cafe Vetter“, Hausach

Häuslicher Pflegedienst, Grund- und Behandlungspflege,  
 Zulassung bei allen Kassen, Seniorentreff am Mittwoch,  
 Beratung in allen Fragen der Pflege  
 Telefon: 0171 470 2094 oder 07831 966164

### Pflegedienst der Arbeiterwohlfahrt

Kranken- und Altenpflege; Hilfen im und um das Haus; Beratung und Betreuung; Individuelle Behindertenbetreuung; Beratung von Angehörigen; Essen auf Rädern. Info: Hornberg, Tel. 07833/245, Haslach, Tel. 07832/4522

### DRK Kreisverband Wolfach

– Kurse Erste Hilfe	07831/9355-0
– Verwaltung, Zivildienst, Freiwilligendienste	07831/9355-12
– Migrationsberatung	07831/9355-17
– Kleiderkammer	07831/9355-12
<b>Hilfen für Pflegebedürftige und Angehörige aus einer Hand:</b>	
– Pflegedienst - rund um die Uhr - alle Kassen	07331/9355-14
– Betreuungsangebote für Demenzzranke	07831/9355-12
– Hausnotrufdienst	07831/9355-17
– Fahrdienste für behinderte Menschen	07831/9355-12
– Umfassende Beratung u. Gruppenangebote	07831/9355-16
– Betreutes Wohnen, Seniorentreff	07833/965303

### Club 82 – Der Freizeitclub e. V.

Sandhaasstr. 2, 77716 Haslach, Tel. 07832/9956-0,  
 Fax 07832/9956-35, Internet: www.club82.de,  
 Mail: club82@club82.de  
 Dienstleistungen für Menschen mit Behinderung und Angehörige  
 Pension „Wohnen am Kreisell“ Tel. 07832/9956-22  
 „zamme“ – Integration im Kindergarten Tel. 07832/9956-24  
 Beratungsstelle Tel. 07832/9956-27  
 Hilfen für Familien Tel. 07832/9956-26  
 Kurse, Sport und Veranstaltungen Tel. 07832/9956-21  
 Reise und Urlaub Tel. 07832/9956-20

### Pflegestützpunkt Ortenau + IAV Kinzigtal + Demenzagentur Kinzigtal

Tel: 07832 99955-220

### Pflege im Kinzigtal

Tel. 07832/979903 – Häusliche Alten- und Krankenpflege

### Caritasverband Kinzigtal

Caritasbüro Wolfach, Kirchplatz 2, Tel. 86703-16:  
 • Caritassozialdienst / allg. Sozialberatung / Schuldnerberatung  
 • Familienpflege  
 Caritashaus Haslach, Sandhaasstr. 4, Tel. 07832 99955-0  
 • Psychologische Beratungsstellen für Eltern, Kinder und Jugendliche  
 und für Ehe-, Familien- und Lebensfragen / Fachstelle Frühe Hilfen;  
 Durchwahl -300  
 • IAV-Stelle / Demenzagentur / Hospizgruppen Kinzigtal; -220  
 • Schwangerenberatung; -225  
 Internet: www.caritas-kinzigtal.de

### Sozialstation Kinzig-/Gutachtal

Kirchplatz 2, 77709 Wolfach (Tel. 07834 / 867030  
 Grund- und Behandlungspflege; Hauswirtschaftliche Hilfe, individuelle  
 Demenzberatung, Beratung zu allen pflegerischen Themen, Vermittlung  
 Hausnotruf Tel. 86703-11, Berta Dorer, Essen auf Rädern  
 (versch. Diätkostformen), Kurberatung  
 • Besuchs- und Hospizdienst Tel. 07831 / 6391  
 • Sozialer Dienst Ortenaukreis Tel. 07834 / 988-3120  
 • Telefonseelsorge (Ortsstarif) Tel. 07832 / 111 01  
 • Drogenberatung Tel. 07832 / 967 86  
 • Frauenhaus Offenburg Tel. 0781 / 343 11  
 • Betriebshelferdienst Südbaden Tel. 07602 / 91 01 26

### Sozialstation der Raumschaft Haslach

Tagespflege im Bürgerhaus Haslach  
 ein Angebot – für pflegebedürftige Seniorinnen und Senioren – zur Entlastung  
 pflegender Angehöriger. Öffnungszeiten: Mo. bis Fr., 8 bis 17 Uhr, Tel.  
 07832/8079.

### Diakonisches Werk im Ortenaukreis

**Kindertagespflege Kinzigtal**  
 Eisenbahnstr. 58, 77756 Hausach  
 Tel.: 07831 / 9669 – 12, Fax 9669 – 55  
 kitapl.kinzigtal@diakonie-ortenau.de  
**Sie brauchen eine Tagesmutter ?**  
 Sie wollen Tagesmutter werden?  
 Für Informationen rund um die Tagespflege  
 wenden Sie sich bitte an Ingrid Kunde  
**Sprechzeiten**  
 Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr  
 Mittwoch 13:30 – 16.00 Uhr  
 Donnerstag 09.00 – 12.00 Uhr

### Pflege mobil an Wolf und Kinzig

Frank Urbat, Hauptstraße 34, 77709 Wolfach, Tel. 07834 / 86 73 03, Fax  
 07834 / 86 73 60  
 Grundpflege, Behandlungspflege, spezielle Krankenpflege, hauswirt-  
 schaftliche Hilfen, Pflegeanleitung für pflegende Angehörige - Vertrags-  
 partner aller Kassen

### Weißer Ring Kinzigtal

Tel. 07831/9699991, Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Krimi-  
 nalitätsoffern und zur Verhütung von Straftaten  
**Seniorenzentrum "Am Schlossberg" GmbH 07831 - 969 120**  
 Tagespflege, Kurzzeitpflege, Dauerpflege, Betreutes Wohnen  
 Hauptstraße 85, 77756 Hausach

## Apotheken-Bereitschaftsdienst

Der wöchentliche Apotheken-Notdienst der Apo-  
 theken von Hausach, Wolfach, Oberwolfach, Horn-  
 berg und Steinach wechselt täglich, kombiniert mit den drei  
 Apotheken von Haslach. Wechsel ist jeweils morgens 8.30 Uhr.

Donnerstag 13.12.2012	Kloster-Apotheke, Haslach
Freitag, 14.12.2012	Stadt-Apotheke, Hornberg
Samstag, 15.12.2012	Stadt-Apotheke, Haslach
Sonntag, 16.12.2012	Schloss-Apotheke, Wolfach
Montag, 17.12.2012	Kreuzbühl-Apotheke, Steinach
Dienstag, 18.12.2012	Linden-Apotheke, Oberwolfach
Mittwoch, 19.12.2012	Bären-Apotheke, Hornberg
Donnerstag, 20.12.2012	Apotheke zur Eiche, Hausach

**Ortenau Klinikum Wolfach:** Tel.: 07834/970-0

**DRK-Ruf:** Tel. 112 / 19222 (Krankentransport)

**Zahnärztliche Notrufnummer:** 0180/3222555-11

**Kinderärztlicher Bereitschaftsdienst:**  
 zu erfragen über Tel. 01805/19292460

## \$ Ärztebereitschaftsdienst Wolfach

Freitag, 14.12.2012, 18.00 Uhr bis  
 Montag, 17.12.2012, 8.00 Uhr  
 Dr. med. G. Remhof, Hauptstr. 24, Wolfach  
 Tel. 07834/744

**Sprechstunden am Samstag und Sonntag jeweils 10.00  
 bis 12.00 Uhr und 17.00 bis 18.00 Uhr**

## Ärztbereitschaft Bereich Hausach

Samstag, 15.12.2012, 8.00 Uhr bis  
 Montag, 17.12.2012, 8.00 Uhr  
 Dr. med. G. Kuhlicke, Klosterplatz 10, 77756 Hausach  
 Tel. 07831/220

**Sprechstunden am Samstag und Sonntag jeweils 10.00  
 bis 12.00 Uhr und 17.00 bis 18.00 Uhr**

Aktuelle Informationen zu den Wochenenddiensten kön-  
 nen auch bei den Hausärzten (Anrufbeantworter) abge-  
 fragt werden.

**Räum- und Streupflicht in Wolfach**

Die Stadtverwaltung weist darauf hin, dass die Räum- und Streupflicht für Wolfach durch Satzung geregelt ist.

Die Satzung kann beim Ordnungsamt der Stadt Wolfach (Zi. 12) eingesehen werden.

Im Wesentlichen beinhaltet die Satzung folgende Verpflichtungen:

- Den Straßenanliegern obliegt es, bei Schneeanhäufungen die in der Satzung genannten Flächen zu räumen und zu bestreuen, dies sind insbesondere Gehwege oder entsprechende Flächen am Fahrbahnrand in einer Breite von 1,50 m.

**Anlieger sind sowohl Eigentümer als auch Mieter**

- Die oben genannten Flächen sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 8.00 Uhr zu räumen und zu streuen. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt zu räumen und zu streuen.

Diese Pflicht endet um 21.00 Uhr.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verpflichtung aufgrund dieser Satzung nicht erfüllt, handelt ordnungswidrig. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Außerdem weist die Stadtverwaltung daraufhin, dass die Haftung für die Schäden, die durch Unterlassen oder unzureichende Ausführung der Räum- und Streupflicht entstehen, bei den jeweiligen Anliegern liegt.

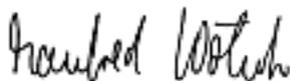
**Verbandsversammlung des  
Abwasserzweckverbandes  
Raumschaft Hausach-Hornberg**

**Montag, den 17. Dezember 2012 - um 14:30 Uhr  
im Sitzungssaal des Rathauses Hausach,  
Hauptstraße 40, 77756 Hausach.**

**Tagesordnung:  
öffentlich:**

1. Feststellung der Jahresrechnung 2011
2. Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt 2013
3. Bekanntgaben – Wünsche und Anträge

Die Bevölkerung ist zu dieser Sitzung herzlich eingeladen.



Manfred Wöhrle  
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung**

**Am Montag, den 17. Dezember 2012, um 15.15 Uhr,  
findet im Rathaus Hausach, Sitzungssaal  
eine öffentliche Sitzung des Zweckverbandes INTERKOM  
Hausach-Wolfach-Hornberg statt.**

**Tagesordnung:**

- TOP 1 Feststellung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2011
- TOP 2 Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt 2013
- TOP 3 Mündliche Sachstandsinformationen über die Interkom-Gewerbegebiete Gutach, Hausach, Wolfach und das ZIG in Hornberg
- TOP 4 Verschiedenes

Die Bevölkerung ist zu dieser Sitzung herzlich eingeladen.



Manfred Wöhrle  
Verbandsvorsitzender

**Satzung über die öffentliche  
Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS)  
der Stadt Wolfach vom 28.11.2012**

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20, 29 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Wolfach am 28.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

**I. Allgemeine Bestimmungen  
§ 1  
Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Stadt Wolfach betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers als eine öffentliche Einrichtung. Voraussetzung für die Beseitigung ist, dass das Abwasser über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt oder zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht (angeliefert) wird.
- (2) Die Stadt kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

**§ 2  
Begriffsbestimmungen**

- (1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind

insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Retentionsbodenfilter, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u.a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen sind sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Stadt zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehört auch der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).

- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie Pumpenanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser, soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden.
- (4) Notüberläufe sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal. Drosseleinrichtungen dienen der vergleichmäßigsten und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal; sie sind so auszulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (zum Beispiel Starkregen) erfolgt.

## II. Anschluss und Benutzung

### § 3

#### Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Stadt im Rahmen des § 45 b Abs. 1 und Abs. 2 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind.  
Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

### § 4

#### Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

- (1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzumutbar oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Stadt verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.

- (2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Stadt den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

### § 5

#### Befreiungen

Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 45 b Abs. 4 Satz 3 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

### § 6

#### Allgemeine Ausschlüsse

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabfuhr oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter Schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
1. Stoffe - auch im zerkleinerten Zustand -, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z.B. Kehricht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände);
  2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z.B. Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-/Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut aus Schlachtungen, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe) sowie Arzneimittel;
  3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
  4. faulendes und sonst übel riechendes Abwasser (z.B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
  5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
  6. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
  7. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A. 1 des Merkblatts DWA-M 115-2 vom Juli 2005 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. -DWA-, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen.
- (3) Die Stadt kann im Einzelfall über die nach Absatz 2 einzuhaltenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.
- (4) Die Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.

**§ 7****Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung**

- (1) Die Stadt kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen,
  - a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;
  - b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.
- (2) Die Stadt kann im Falle des Absatzes 1 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.
- (3) Schließt die Stadt in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 45 b Abs. 4 Satz 2 WG).

**§ 8****Einleitungsbeschränkungen**

- (1) Die Stadt kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
- (2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.
- (3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt. Soweit die Einleitung von sonstigem Wasser nach der bisherigen Abwassersatzung mit schriftlicher Genehmigung der Stadt zulässig war, darf diese im genehmigten Umfang weitergeführt werden. Die Weiterführung ist ausgeschlossen, wenn sich die Stadt in der schriftlichen Genehmigung eine Kündigungs-/Widerrufsmöglichkeit eingeräumt hat und von dieser Gebrauch macht.

**§ 9****Eigenkontrolle**

- (1) Die Stadt kann verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten (nach § 3 Absätze 1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- (2) Die Stadt kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

**§ 10****Abwasseruntersuchungen**

- (1) Die Stadt kann beim Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen sie zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 21 Abs. 2 entsprechend.

- (2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

**§ 11****Grundstücksbenutzung**

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 93 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch die Stadt verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

**III. Grundstücksanschlüsse, Grundstücksentwässerungsanlagen****§ 12****Grundstücksanschlüsse**

- (1) Grundstücksanschlüsse (§ 2 Abs. 2) werden ausschließlich von der Stadt hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Stadt bestimmt. Die Stadt stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit; diese Kosten sind durch den Teilbeitrag für den öffentlichen Abwasserkanal (§ 33 Nr. 1) abgegolten.
- (3) Jedes Grundstück, das erstmalig an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird, erhält einen Grundstücksanschluss; werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten die beiden Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. Die Stadt kann mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen (z.B. Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann die Stadt den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

**§ 13****Sonstige Anschlüsse**

- (1) Die Stadt kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragsschuld (§ 34) neu gebildet werden.
- (2) Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Grundstücksanschlüsse hat der Grundstückseigentümer der Stadt zu erstatten.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

**§ 14****Private Grundstücksanschlüsse**

- (1) Private Grundstücksanschlüsse sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und zu beseitigen.
- (2) Entspricht ein Grundstücksanschluss nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den allgemein anerkannten Regeln der Technik und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Stadt, und verzichtet der Grundstückseigentümer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist der Grundstücksanschluss auf sein Verlangen von der Stadt zu übernehmen. Dies gilt

- nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).
- (3) Unterhaltungs-, Änderungs-, Erneuerungs- und Beseitigungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen (Abs. 1) sind der Stadt vom Grundstückseigentümer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

### **§ 15 Genehmigungen**

- (1) Der schriftlichen Genehmigung der Stadt bedürfen
- a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
  - b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.

Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

- (2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z.B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- (3) Aus dem Antrag müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

- Lageplan im Maßstab 1:500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Straße, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, usw.;

- Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschosses) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1:100, mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;

- Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1:100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefällsverhältnisse, der Höhenlage, der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals, bezogen auf Normalnull).

Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Stadt einzuholen. Dort sind auch Formulare für die Entwässerungsanträge erhältlich.

### **§ 16 Regeln der Technik**

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt.

### **§ 17 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen**

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- (2) Die Stadt kann, zusammen mit dem Grundstücksanschluss, einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage, vom Grundstücksanschluss bis einschließlich des Prüfschachts, herstellen oder erneuern. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

- (3) Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr (Prüfschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 20) wasserdicht ausgeführt sein.
- (4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann die Stadt den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Stadt kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

### **§ 18 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte**

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Stadt gegenüber schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung/Verwertung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.
- (2) Die Stadt kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 16 bleibt unberührt.
- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

### **§ 19 Außerbetriebsetzung von Kleinkläranlagen**

Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück über eine Abwasserleitung an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen ist. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.

### **§ 20 Sicherung gegen Rückstau**

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

### **§ 21 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster**

- (1) Vor der Abnahme durch die Stadt darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter

und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

- (2) Die Stadt ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Absätze 1 und 2) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen dürfen Grundstücke zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung der Satzungsbestimmungen betreten.
- (3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Die Stadt ist nach § 83 Abs. 3 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage zu erwarten ist, in einem so genannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Stadt geführt und wird auf Verlangen der Wasserbehörde vorgelegt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Stadt, auf deren Anforderung hin, die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben:  
Namen des Betriebs und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge, Art der Abwasservorbehandlungsanlage sowie Hauptabwasserinhaltsstoffe. Die Stadt wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

#### **IV. Abwasserbeitrag**

##### **§ 22 Erhebungsgrundsatz**

Die Stadt erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag. Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeiträgen (§ 33) erhoben.

##### **§ 23 Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

##### **§ 24 Beitragsschuldner**

- (1) Beitragsschuldner bzw. Schuldner der Vorauszahlung ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind

die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

- (3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

##### **§ 25 Beitragsmaßstab**

Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die zulässige Geschossfläche. Die zulässige Geschossfläche wird nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 27 bis 31 a ermittelt. Bei der Ermittlung der Geschossfläche wird das Ergebnis auf zwei Nachkommastellen gerundet. Ist die Ziffer an der dritten Nachkommastelle größer als vier, wird aufgerundet, andernfalls wird abgerundet.

##### **§ 26 Grundstücksfläche**

- (1) Als Grundstücksfläche gilt:
  1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
  2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder sie die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 35 Meter von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstücksfläche unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.
- (2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

##### **§ 27 Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschossflächenzahl oder Geschossfläche festsetzt**

- (1) Als zulässige Geschossfläche gilt die mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl vervielfachte Grundstücksfläche.
- (2) Setzt der Bebauungsplan die Größe der Geschossfläche fest, gilt diese als zulässige Geschossfläche.
- (3) Ist im Einzelfall eine größere als die nach Absatz 1 oder 2 zulässige Geschossfläche genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

##### **§ 28 Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt**

- (1) Weist der Bebauungsplan statt der Geschossflächenzahl oder der Größe der Geschossfläche für ein Grundstück eine Baumassenzahl aus, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Teilung der mit der Baumassenzahl vervielfachten Grundstücksfläche durch 3,5.
- (2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Teilung dieser Baumasse durch 3,5.

**§ 29**

**Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Grundflächenzahl oder die Grundfläche und die Zahl der Vollgeschosse oder die Höhe baulicher Anlagen festsetzt**

- (1) Weist der Bebauungsplan statt einer Geschossflächen- oder Baumassenzahl oder der Größe der Geschossfläche für ein Grundstück eine Grundflächenzahl bzw. die Größe der zulässigen Grundfläche und die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als zulässige Geschossfläche die mit der Grundflächenzahl und Zahl der Vollgeschosse vervielfachte Grundstücksfläche bzw. die mit der Zahl der Vollgeschosse vervielfachte zulässige Grundfläche.
- (2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Zahl der Vollgeschosse im Sinne des Absatzes 1 das festgesetzte Höchstmaß der baulichen Anlage geteilt durch
  1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
  2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf die nächstfolgende volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (3) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
  1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
  2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (4) Ist im Einzelfall eine größere als die nach Abs. 1 zulässige Grundfläche bzw. höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse genehmigt, so ist diese der Ermittlung der zulässigen Geschossfläche nach Abs. 1 zugrunde zu legen.
- (5) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese der Ermittlung der Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 und 3 zugrunde zu legen.
- (6) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 5 in eine Geschosszahl umzurechnen.

**§ 30**

**Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt**

- (1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 27 bis 29 entsprechende Festsetzungen enthält, beträgt die Geschossflächenzahl, mit der die Grundstücksfläche vervielfacht wird:

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse (Z)	Geschossflächenzahl (GFZ)
In Kleinsiedlungsgebieten bei	1	0,3
	2	0,4
In reinen und allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten und Ferienhausgebieten bei	1	0,5
	2	0,8
	3	1,0
	4 und 5	1,1
	6 und mehr	1,2
In besonderen Wohngebieten bei	1	0,5
	2	0,8
	3	1,1
	4 und 5	1,4
	6 und mehr	1,6
In Dorfgebieten bei	1	0,5
	2 und mehr	0,8
In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten bei	1	1,0
	2	1,6
	3	2,0
	4 und 5	2,2
	6 und mehr	2,4
In Wochenendhausgebieten bei	1 und 2	0,2

- (2) Die Art des Baugebiets i. S. von Abs. 1 ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans. Soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die Art des Baugebiets nicht festlegt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung. Lassen sich Grundstücke nach der Eigenart ihrer näheren Umgebung keinem der genannten Baugebiete zuordnen, so werden die für Mischgebiete geltenden Geschossflächenzahlen zugrunde gelegt.
- (3) Der Berechnung der höchstzulässigen Geschossflächenzahl wird als zulässige Zahl der Vollgeschosse
  1. die in einem Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
  2. soweit keine Zahl der Vollgeschosse festgesetzt ist,
    - a) bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
    - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse zugrunde gelegt.

Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der LBO; zugrunde zu legen ist im Falle des Satzes 1 Nr. 1 die im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan, im Falle des Satzes 1 Nr. 2 in der zum Zeitpunkt der Beitragsentstehung geltenden Fassung der LBO.

- (4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss, gilt als Geschossfläche die tatsächlich vorhandene Baumasse geteilt durch 3,5, mindestens jedoch eine Geschossflächenzahl von 0,2.
- (5) Ist in Fällen des Abs. 3 Satz 1 Nummer 1 im Einzelfall eine höhere Geschossszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

**§ 31  
Ermittlung der zulässigen Geschossfläche  
bei Grundstücken im Außenbereich**

- (1) Im Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt als zulässige Zahl der Vollgeschosse die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen bzw. genehmigten Geschosse. Dabei werden die für Mischgebiete geltenden Geschossflächenzahlen zugrunde gelegt.
- (2) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der LBO in der zum Zeitpunkt der Beitragsentstehung geltenden Fassung. Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss, gilt als Geschossfläche die tatsächlich vorhandene Baumasse geteilt durch 3,5, mindestens jedoch eine Geschossflächenzahl von 0,3.

**§ 31 a  
Sonderregelungen**

- (1) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird die Grundstücksfläche mit einer Geschossflächenzahl von 0,2 vervielfacht.
- (2) Für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen) gilt eine Geschossflächenzahl von 0,3.

**§ 32  
Nachveranlagung,  
weitere Beitragspflicht**

- (1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,
  - 1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Geschossflächenzahl oder Geschossfläche bzw. genehmigte höhere Geschossfläche überschritten oder eine größere Geschossflächenzahl oder Geschossfläche allgemein zugelassen wird;
  - 2. soweit in den Fällen des § 31 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
  - 3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
  - 4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.
- (2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücksflächen Teilflächen gem. § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

**§ 33  
Beitragsatz**

- (1) Bei Grundstücken, denen die Möglichkeit eines Vollanschlusses (Schmutz- und Niederschlagswasser) an die öffentliche Abwasserbeseitigung geboten wird,

setzt sich der Abwasserbeitrag wie folgt zusammen:  
Teilbeiträge

	je m <sup>2</sup> Geschossfläche (§ 25)
1. für den öffentlichen Abwasserkanal	4,70 €
2. für den mechanischen und den biologischen Teil des Klärwerks	2,20 €.

(2) Bei Grundstücken, denen nur die Möglichkeit eines Schmutzwasseranschlusses an die öffentliche Abwasserbeseitigung geboten wird, setzt sich der Abwasserbeitrag wie folgt zusammen:  
Teilbeiträge

	je m <sup>2</sup> Geschossfläche (§ 25)
1. für den öffentlichen Abwasserkanal	3,60 €
2. für den mechanischen und den biologischen Teil des Klärwerks	2,20 €.

**§ 34  
Entstehung der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht:
  - 1. In den Fällen des § 23 Abs. 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann.
  - 2. In den Fällen des § 23 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
  - 3. In den Fällen des § 33 Nr. 2, sobald die Teile der Abwasseranlagen für das Grundstück genutzt werden können.
  - 4. In den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i. S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB.
  - 5. In den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.
  - 6. In den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neu gebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist.
  - 7. In den Fällen des § 32 Abs. 2 mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz. 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gem. § 46 Abs. 7.
- (2) Für Grundstücke, die schon vor dem 1.4.1964 an die öffentliche Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.
- (3) Für mittelbare Anschlüsse gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.
- (4) Der Abwasserbeitrag (Teilbeiträge) ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

**§ 35  
Vorauszahlungen, Fälligkeit**

- (1) Die Stadt erhebt Vorauszahlungen auf die Teilbeiträge nach § 33 in Höhe von 80 v. H. der voraussichtlichen Teilbeitragsschuld, sobald mit der Herstellung des Teils der öffentlichen Abwasseranlagen begonnen wird.

- (2) Der Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) und die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig.

### § 36 Ablösung

- (1) Die Stadt kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Abwasserbeitrags (Teilbeitrags) vereinbaren.
- (2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld (Teilbeitragsschuld); die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## V. Abwassergebühren

### § 37 Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.
- (2) Für die Bereitstellung eines Zwischenzählers gemäß § 41 Abs. 2 wird eine Zählergebühr gemäß § 42 a erhoben.

### § 38 Gebührenmaßstab

- (1) Die Abwassergebühren werden getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr, § 40) und für die anfallende Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr, § 40 a) erhoben.
- (2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Schmutzwassergebühr nach der eingeleiteten Abwasser- bzw. Wassermenge.

### § 39 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Abwassergebühren (§ 37 Abs. 1) und der Zählergebühr (§ 37 Abs. 2) ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührensschuldner über.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 40 Bemessung der Schmutzwassergebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr im Sinne von § 38 Abs. 1 ist:
1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
  2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge;
  3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird.
- Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) ist Bemessungsgrundlage die eingeleitete Abwasser- bzw. Wassermenge.
- (2) Auf Verlangen der Stadt hat der Gebührensschuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

### § 40 a Bemessung der Niederschlagswassergebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 1) sind die überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht, der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.
- (2) Die versiegelten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:
- |  |     |
|--|-----|
| a) Vollständig versiegelte Flächen,<br>z.B. Dachflächen, Asphalt, Beton,<br>Bitumen                                      | 1,0 |
| b) Stark versiegelte Flächen,<br>z.B. Pflaster, Platten, Verbundsteine,<br>Rasenfugenpflaster                            | 0,7 |
| c) Wenig versiegelte Flächen,<br>z.B. Kies, Schotter, Schotterrassen,<br>Rasengittersteine, Porenpflaster,<br>Gründächer | 0,4 |

Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a) bis c), die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

- (3) Flächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickermulde, ein Mulden-Rigolensystem oder eine vergleichbare Anlage mit gedrosseltem Ablauf oder mit Notüberlauf den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen zugeführt wird, werden mit dem Faktor 0,1 berücksichtigt. Dieser Faktor ist auf den nach Abs. 2 ermittelten Wert anzuwenden.
- (4) Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt. Für Flächen, die an Zisternen mit Überlauf in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind gilt folgendes:
- a) bei Regenwassernutzung ausschließlich zur Gartenbewässerung werden die Flächen um 8 m<sup>2</sup> je m<sup>3</sup> Fassungsvermögen reduziert;
  - b) bei Regenwassernutzung im Haushalt oder Betrieb werden die Flächen um 15 m<sup>2</sup> je m<sup>3</sup> Fassungsvermögen reduziert.

Sätze 1 und 2 gelten nur für Zisternen, die fest installiert und mit dem Boden verbunden sind sowie ein Mindestfassungsvermögen von 1 m<sup>3</sup> aufweisen. Die Reduzierungen sind auf den nach Abs. 2 ermittelten Wert anzuwenden.

### § 41 Absetzungen

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr (§ 40) abgesetzt. In den Fällen des Abs. 2 erfolgt die Absetzung von Amts wegen.
- (2) Der Nachweis der nichteingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Stadt eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Stadt und werden von ihr abgelesen. Die §§ 21 Abs. 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung finden entsprechend Anwendung.

- (3) Von der Absetzung bleibt eine Wassermenge von 20 m<sup>3</sup>/Jahr ausgenommen, wenn der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gemäß Abs. 2 erbracht wird.
- (4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler nach Absatz 2 festgestellt, werden die eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1
  - 1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m<sup>3</sup>/Jahr,
  - 2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 m<sup>3</sup>/Jahr.
 Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird um die gemäß Absatz 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 45 m<sup>3</sup>/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 40 m<sup>3</sup>/Jahr betragen.  
 Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.
- (5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

**§ 42  
Höhe der Abwassergebühren**

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser 1,88 €.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m<sup>2</sup> versiegelte Fläche 0,32 €.
- (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser oder Wasser 1,88 €.
- (4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

**§ 42 a  
Zählergebühr**

- (1) Die Zählergebühr gemäß § 37 Abs. 2 beträgt 1,10 €/Monat.
- (2) Bei der Berechnung der Zählergebühr wird der Monat, in dem der Zwischenzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

**§ 43  
Entstehung der Gebührenschuld**

- (1) In den Fällen des § 38 Abs. 1 und § 37 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses. Die Zählergebühr gemäß § 42 a wird für jeden angefangenen Kalendermonat, in dem auf dem Grundstück ein Zwischenzähler vorhanden ist, erhoben.
- (2) In den Fällen des § 39 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats; für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Kalenderjahres.
- (3) In den Fällen des § 38 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.

- (4) Die Abwassergebühren (§ 38) ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

**§ 44  
Vorauszahlungen**

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.
- (2) Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs bzw. ein Viertel der zuletzt gemäß § 40 a festgestellten versiegelten Grundstücksfläche und ein Viertel der Jahreszählergebühr (§ 42 a) zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch und der Zwölftelanteil der Jahresniederschlagswassergebühr geschätzt.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In den Fällen des § 38 Abs. 2 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

**§ 45  
Fälligkeit**

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 44) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen gemäß § 44 werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.

**VI. Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten**

**§ 46  
Anzeigepflicht**

- (1) Binnen eines Monats sind der Stadt der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.
- (2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner der Stadt anzuzeigen
  - a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;
  - b) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 40 Abs. 1 Nr. 3);
  - c) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3).
- (3) Binnen eines Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung, hat der Gebührenschuldner die Lage und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird (§ 40 a Abs. 1) der Stadt in prüffähiger Form mitzuteilen. Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Stadt geschätzt.
- (4) Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:500 oder 1:1000 mit Eintrag der Flurstücksnummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen ange-

schlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der in § 40 a Abs. 2 aufgeführten Versiegelungsarten und der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße rot zu kennzeichnen. Die Stadt stellt auf Anforderung einen Anzeigevordruck zur Verfügung.

- (5) Ändert sich die versiegelte gebührenpflichtige Fläche nach § 40 a um mehr als 10 m<sup>2</sup>, ist die Änderung innerhalb eines Monats der Stadt anzuzeigen.
- (6) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Stadt mitzuteilen:
  - a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
  - b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.
- (7) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Stadt mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gem. § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.
- (8) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.
- (9) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt entfallen.

#### **§ 47 Haftung der Stadt**

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.
- (2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 20) bleibt unberührt.
- (3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die Stadt nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

#### **§ 48 Haftung der Grundstückseigentümer**

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

#### **§ 49 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Stadt überlässt;
  2. entgegen § 6 Absätze 1, 2 oder 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öf-

fentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die für einleitbares Abwasser vorgegebenen Richtwerte überschreitet;

3. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
  4. entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind;
  5. entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Stadt in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
  6. entgegen § 12 Abs. 1 Grundstücksanschlüsse nicht ausschließlich von der Stadt herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt;
  7. entgegen § 15 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung der Stadt eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;
  8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 16 und des § 17 Absätze 1 und 3 herstellt, unterhält oder betreibt;
  9. entgegen § 18 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
  10. entgegen § 18 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässerungsanlagen anschließt;
  11. entgegen § 21 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 46 Absätze 1 bis 7 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

### **VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### **§ 50 Übergangsregelung**

Sind auf Grundstücken zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung Zwischenzähler gemäß § 41 Abs. 2 vorhanden, sind diese bei der Stadt unter Angabe des Zählerstandes und eines Nachweises über die Eichung des Zählers innerhalb von 4 Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung anzuzeigen. Zwischenzähler, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen, werden von der Stadt auf Antrag des Gebührenschuldners in ihr Eigentum entschädigungslos übernommen. § 41 Abs. 2 gilt entsprechend.

#### **§ 51 Inkrafttreten**

- (1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 08.12.2009 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Wolfach, den 28.11.2012

Gez.  
Gottfried Moser  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Diese Satzung wurde am 13.12.2012 im Bürger-Info, dem Mitteilungsblatt der Stadt Wolfach, der Gemeinde Oberwolfach und Bad Rippoldsau-Schapbach öffentlich bekannt gemacht und dem Landratsamt durch Schreiben vom 13.12.2012 angezeigt.

**Sprechtag der Baurechtsbehörde**

Am Dienstag, den 18. Dezember 2012, von 09.00 bis 11.00 Uhr findet im Rathaus in Wolfach, 4. Obergeschoss, Zimmer 43, der nächste Sprechtag des Kreisbaumeisters für Bauvorhaben aus dem Gebiet Wolfach und Oberwolfach statt.

**Erscheinungstermine des Bürger-Info zum Jahreswechsel**

Das Bürger-Info erscheint am Donnerstag, den 20.12. (KW 51) letztmalig im Jahr 2012. Die erste Ausgabe im neuen Jahr erscheint am Donnerstag, den 03.01.2013 (KW 1). Redaktionsschluss ist bereits am **Freitag, den 28.12.2012 um 11:00 Uhr.**

**Geänderte Sprechzeiten im Rathaus**

Aufgrund des Kuchenmarktes am Donnerstag, den 20.12.2012 ändern sich die Sprechzeiten aller Abteilungen im Rathaus wie folgt:

Vormittags: 08:30 – 12:00 Uhr  
Nachmittags: 14:00 – 16:00 Uhr

**Städtischer Bauhof macht Weihnachtsferien**

In der Zeit vom 27.12.2012 bis zum 04.01.2013 ist der städtische Bauhof Wolfach geschlossen. Für Notfälle besteht unter der gewohnten Telefon-Nr. 07834/835380 Rufbereitschaft. Auch das Wasserwerk hat Rufbereitschaft und ist unter der Telefon-Nr. 07834/835384 zu erreichen. Ab Montag, 07.01.2013 sind wir wieder wie gewohnt für Sie da. Wir wünschen allen frohe, gesegnete Weihnachten und einen guten Rutsch ins Jahr 2013.

**1. Ortenauer Kreisputzete**

Leere Plastikflaschen, gebrauchte Baustoffe, Grünabfälle, Sperrgut oder sonstige Schadstoffe – leider wird auch im Ortenaukreis immer häufiger Müll in der Natur oder an schlecht einsehbaren Plätzen illegal abgestellt. Diese Abfälle schädigen Boden, Pflanzen und Tiere und stören un-

seren Lebensraum. Deshalb hat das Landratsamt Ortenaukreis die 1. Ortenauer Kreisputzete initiiert. Das groß angelegte Reinemachen öffentlicher Flächen findet am Samstag, dem 16. März 2013, im gesamten Ortenaukreis statt. Schirmherr ist Landrat Frank Scherer. „Ich rufe alle Ortenauerinnen und Ortenauer auf gemeinsam mitzuhelfen, den Unrat zu beseitigen, der sich auf Wiesen, in Wäldern und an Gewässern angesammelt hat“, so Scherer.

Mit dieser Reinigungsaktion, die unter der Regie des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft zusammen mit dem Straßenbauamt und dem Amt für Waldwirtschaft des Ortenaukreises stattfindet, soll der Fokus auf „wilde Müllablagerungen“ und das achtlose Wegwerfen von Abfällen gerichtet und gleichzeitig das Bewusstsein für die Umwelt und den Umgang mit Abfall geschärft werden.

Wer sich an der Aktion beteiligen möchte, sollte sich in den nächsten Wochen auf dem Bürgerbüro unter der Telefonnummer 835312 oder 835313 melden. Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft benötigt frühzeitig die Teilnehmerzahlen, um diese kreisweite Aktion koordinieren zu können.

Teilnehmer erhalten vor der Aktion eine Warnweste und Handschuhe, die danach mit nach Hause genommen werden können. Außerdem erhalten alle Mitwirkenden einen „Vesperzuschuss“ in Höhe von vier Euro.



**Geschenkideen zum Weihnachtsfest – erhältlich in der Tourist-Information Wolfach**

**Statt Langeweile – Stadt Wolfach Postkartenserie**  
1,-- €/Stück

**Original Wolfacher Flößerstecken**  
9, €/Stück



**VAUDE Schwarzwaldrucksack**  
**Mit vielen Extras**  
69,50 €/Stück



**Diverse Glasbilder**  
Groß – 39,-- €/Stück  
Klein – 25,-- €/Stück



**Zinnbecher mit Motiven von Wolfach**  
5,-- €/Stück



**Stadtbildband  
Wolfach – Kirnbach – Kinzigtal  
Schwarzwaldstadt mit Tradition**  
9,50 €/Stück

Außerdem erhältlich:  
Div. Wanderkarten, Wander- und Reiseführer

## Fundsachen

In der vergangenen Woche wurden bei der Stadtverwaltung Wolfach folgende Fundsachen abgegeben, die während den Sprechzeiten im Bürgerbüro abgeholt werden können:

- Schlüsselbund mit schwarzem Mäppchen und verschiedenen Schlüsseln
- Weiße Geldbörse mit Bargeld

## Altersjubilare

13.12.1928	Bühler, Klara Luisenstr. 2	84 Jahre
14.12.1938	Decker, Andreas Spitzbergweg 7 A	74 Jahre
14.12.1940	Heizmann, Emil Vor Langenbach 41	72 Jahre
15.12.1934	Welsch, Alexander Saarlandstr. 17 A	78 Jahre
15.12.1942	Schwabecker, Anastasia Schmelzegrün 9	70 Jahre
17.12.1939	Dieterle, Thomas St. Roman 15 A	73 Jahre

Herzlichen Glückwunsch zum Geburtstag und alles Gute für das neue Lebensjahr.

## Schulen

### Nadja Schmid gewinnt beim Vorlesewettbewerb der Graf-Heinrich-Schule

Wie in jedem Jahr findet auch dieses Schuljahr wieder der Vorlesewettbewerb des Deutschen Buchhandels statt, in dessen Rahmen sich die Schüler der 6. Klassen der Graf-Heinrich-Schule unter Beweis stellen. Nach der ersten Runde standen Nadja Schmid und Elias Riedel in der Klasse 6a und Melanie Armbruster und Julian Bühler in der Klasse 6b als Klassensieger fest.

Für die Schulentcheidung bereiteten die vier einen eigenen Textauszug vor – Nadja Schmid las aus Dagmar H. Müllers vierteiliger Bücherreihe „Das Meermädchen Internat“, Elias Riedel aus „Wenn der Eismensch erwacht“ von Thomas Brezina. Melanie Armbruster entschied sich für „TKKG-Der Schatz in der Drachenhöhle“ von Stefan Wolf und Julian Bühler für „Fünf Freunde und das Ungeheuer aus der Tiefe“ von Enid Blyton. Im Anschluss mussten die Kandidaten einen ausgewählten unbekanntes Jugendbuchauszug (Peter Härtling: „Lena auf dem Dach“) vorlesen. Alle vier machten es der Jury, bestehend aus Rektorin Simone Giesler, Konrektor Stefan Zechmeister und den Deutschlehrerinnen Annemarie Wilbert und Marion Woerner, nicht leicht. Knapp die Nase vorn hatte am Ende Nadja Schmid, die sowohl ihren vorbereiteten als auch den unbekanntes Text sehr überzeugend vorlas. Sie wird die Schule im Januar beim Kreiseentscheid vertreten.



### Schulgemeinschaft der Graf-Heinrich-Schule



Die Schulgemeinschaft der Graf-Heinrich-Schule darf sich kurz vor Weihnachten auf eine Weihnachtsgeschichte der etwas anderen Art freuen. In Zusammenarbeit mit der Musikschule Offenburg studierte der Grundschulchor unserer Schule das Weihnachtsmusical „Immanuel“ von Susanne Kruse ein.

Lotta fühlt sich oft allein, obwohl ihre beiden vorwitzigen Papageien Kiki und Koko ihr nicht von der Seite weichen.

Und plötzlich sind da Ricko, der rasende Reporter, zwei überaus gesprächige Hirten und sehr interessante Schafe...

**Mittwoch, 19. Dezember 2012, 19.30 Uhr  
Aula der Graf-Heinrich-Schule in Hausach  
Eintritt frei, Spenden sind willkommen**

Aufführungen für die Grundschüler finden am selben Tag vormittags statt.

## Kirchen

Die Kirchlichen Nachrichten finden Sie im Gemeinsamen Teil Wolfach/Oberwolfach

Vereine



**DRK-Ortsverein Wolfach e. V.**

www.drk-ov-wolfach.de

**Dienstabend beim DRK - Ortsverein Wolfach**

Am Donnerstag, den 13.12.12 treffen sich die Aktiven des Ortsvereins um 20 Uhr im DRK-Heim zu einem Dienstabend. Unter der Leitung von Gerhard Maier geht es um Erste-Hilfe-Themen: AED / Tubus. Um zahlreiche Teilnahme wird gebeten.

**SPD Ortsverein Wolfach**

**Letzter SPD-Bürgerstammtisch im Jahr 2012**

Der SPD Ortsverein Wolfach und die SPD-Gemeinderatsfraktion Wolfach laden zum Jahresende alle Mitglieder sowie interessierte Bürgerinnen und Bürger recht herzlich zum letzten Bürgerstammtisch in diesem Jahr, am 14.12.2012 um 20 Uhr, in den Salmen nach Wolfach ein.

Bundes-, Landes- und Kommunalpolitik bieten viel Gesprächsstoff und sollen in lockerer Atmosphäre diskutiert werden. Natürlich werden auch die kommunalpolitischen Schwerpunkte wie Stadtsanierung und Kindergartenbau, aber auch die Pappeln in der Bahnhofstraße Themen an diesem Abend sein. Die SPD freut sich auf eine rege Beteiligung.

**Adventssingen der Kirnbacher Kurrende**

am Sonntag, 16. Dezember 2012 um 14.30 Uhr

in der Gemeindehalle in Kirnbach

**Unser Programm für Sie:**

\* **Brass-Kings**

Als Gäste gestaltet diese Jahr ein Bläserensemble der Musikschule Wolfach das Programm mit.

\* **Kleine Kurrende**

Unsere Kleinen haben wieder fleißig geprobt und etwas für Sie vorbereitet. Der Nikolaus schaut auch in der Gemeindehalle vorbei und hat für alle Kinder eine Kleinigkeit dabei.

\* **Musical „Weihnachten 2034“**

Wie könnte das Weihnachtsfest im Jahr 2034 aussehen? Lassen Sie sich von den Liedern und unserer Geschichte in eine spannende Zukunft mitnehmen.



**Schwarzalderverein**

**WOLFACH**

**Waldweihnacht 2012**

**Einladung  
zur  
Waldweihnacht  
am 22. Dez. 2012**

**Treffpunkt zur Wanderung:  
Vereinsheim am Flößerpark  
um 15.00 Uhr**

**Kuchen- und Weihnachtsgebäckspenden  
sind willkommen.**

**Für den Rückweg bitte Taschenlampe mitbringen.**

**Weihnachtsschmuck für die Waldweihnacht basteln**

Am Montag, den 17. Dezember 2012 ist es wieder soweit, die Jugend- und Familiengruppe lädt zum Basteln von Weihnachtsschmuck für den Christbaum bei der Waldweihnacht am 22. Dezember ein. Der gebastelte Schmuck wird an der Waldweihnacht dann von den Kindern am Christbaum angebracht.

Treffpunkt ist um 14:30 Uhr im Vereinsheim am Flößerpark. Damit der Baum schön geschmückt werden kann würden sich Annette und Marianne über eine große Teilnahme sehr freuen. Kinder ab 4 Jahren aufwärts können mitmachen.



Der Schwarzalderverein Wolfach unternimmt am **16. Dezember 2012** eine Skiwanderung. Treffpunkt ist um 10 Uhr am Park & Ride. Es sind auch Gäste herzlich eingeladen. Wanderführer ist Anton Jehle.

## Freie Narrenzunft Wolfach

### Röslehansel

Pullover und T-Shirt Anprobe und Bestellungenannahme am Samstag, den 15.12.2012 in der Werkstatt der Narrenkammer von 14:00 – 17:00 Uhr.

Oder Bestellung bei Obmann Jörg Schmid, Tel.: 07834/865623 oder 0176/62209455

### Leipold Rentner

Die Leipold-Rentner treffen sich am Mittwoch, den 19. Dezember um 15.00 Uhr im Gasthaus „Drei König“ in Oberwolfach zu einer vorweihnachtlichen Feier.

Wer nach Oberwolfach wandern möchte, trifft sich um 14.00 Uhr bei der Firma Leipold in der Vorstadtstraße. Anmeldung unter Telefon 07834/4616 oder 07834/9537 bis 15.12.2012.

### Skatclub Kirnbach

#### Helmut Huger siegt beim Preisskat

Beim letzten Preisskat des Skatclubs Kirnbach am 7.12.12 im Hotel "Kirnbacher Hof" konnte Helmut Huger aus Lauterbach mit 2.167 Punkten den Tagessieg erringen. Auf dem 2. Platz landete Konrad Keck aus Kirnbach mit 1.959 Zählern. Die Plätze drei bis sechs belegten: Emil Bühler, Wolfach mit 1.688 Punkten; Thomas Schirmer, Oberwolfach mit 1.592 Punkten; Hans Ruf, Hornberg mit 1.537 Punkten und Georg Hermann, Tennenbronn mit 1.401 Punkten. Der nächste Preisskat findet am Freitag, den 28. Dezember um 19:30 Uhr im Gasthaus "Blume" in Kirnbach statt. Hierzu sind alle Skatfreunde sehr herzlich eingeladen.

### Stadtkapelle Wolfach

**Riesenüberraschung zum 50 Geburtstag: dem Wolfacher Stadtmusikdirektor Riester wird eigenes Konzertstück gewidmet**



Mit 250 Gästen feierte am Samstag der Wolfacher Stadtmusikdirektor Joachim Riester seinen 50. Geburtstag in der Oberwolfacher Festhalle. Pünktlich um 19 Uhr versammelten sich die 150 Musikerinnen und Musiker der Stadtkapelle Wolfach und des Musikvereins Prechtal, den Riester ebenfalls leitet, um ihrem Dirigenten musikalisch zu gratulieren.

Nach dem Essen kam es zur großen Überraschung des Abends. Die Musikerinnen und Musiker der Wolfacher Stadtkapelle hatten sich für den Jubilar ein ganz besonderes Geschenk ausgedacht. Mit einem Quiz führte Moderator Christof Schillinger den ahnungslosen Dirigenten zur großen Überraschung. Riester sollte auf eine Leinwand projizierte Partituren bekannter Stücke erraten, die die Stadtkapelle in den vergangenen Jahren größtenteils im Programm hatte. Beim letzten Stück auf der Leinwand hatte Riester die Lösung jedoch nicht parat – mittels einer Videonachricht wurde das große Geheimnis letztendlich gelüftet: der bekannte belgische Komponist Bert Apperment, der die Videobotschaft übermittelte, hatte für Riester ein eigenes Stück komponiert. Das Stück ist ein Konzertmarsch und trägt den lateinischen Titel „Aurum“ (deutsch: Gold). Mit langem Applaus, stehenden Ovationen und den Worten „Joe, du bist für uns einfach Gold wert“ überreichte Geschäftsführer Horst Polus dem sprachlosen und gerührten Dirigenten den ersten Notensatz mit einer persönlichen Widmung des Komponisten. Der Marsch ist ein Auftragswerk der Stadtkapelle Wolfach und wird beim nächsten Jahreskonzert am 27. April 2013 in der Festhalle Wolfach welturaufgeführt.



### Erste Glücksgulden finden glückliche Gewinner



von links: Uschi Tibaldi und Glücksfee Kiara Tibaldi

**Vergangenen Samstag wurden die ersten 14 Gewinner der diesjährigen Glücksguldenaktion des Gewerbeverein Wolfach ausgelost. Die Glücksfee Kiara Tibaldi konnte folgende Gewinner glücklich machen:**

- 100,00 Euro Rita Sum, Oberwolfach, Gelbach 9
- 50,00 Euro Schmid Claudia, Wolfach, Siechenwald 8
- 50,00 Euro Wöhrle Winfried, Wolfach, Auf der Kanzel 7
- 50,00 Euro Wurster Rainer, Schiltach, Notfeldstr. 18
- 25,00 Euro Kern Andre, Wolfach, Friedrichstr. 12
- 25,00 Euro S.+R.Mayer, Oberwolfach, Lehmgrube 9
- 25,00 Euro Albrecht Rudi, Wolfach, Saarlandstr. 13 a
- 25,00 Euro Klittich Sabine, Hornberg, Bahnhof 6

25,00 Euro Echle Alwin, Fischerbach, Obere Klinge 7  
 25,00 Euro Beuter Maria, Hausach, in den Brachfeldern 7  
 25,00 Euro Gunther, Wolfach, Hauptstr. 10  
 25,00 Euro Fritsch Mandy, Wolfach, Funkenbadstr. 11  
 25,00 Euro Schillinger Ursula, Wolfach, Schmittehofsdtr. 3  
 25,00 Euro Franka Doll, Wolfach, Friedrichstr. 14  
 Die Gewinn Gutscheine können ab sofort im Hotel Krone abgeholt werden.

Am kommenden Samstag, 15. Dezember wird wieder ab 10 Uhr vor dem Gasthaus Krone Glühwein vom Gewerbeverein sowie Striebele von den Landfrauen angeboten. Den Weihnachtlichen Rahmen rundet die Band UHM mit musikalischer Unterhaltung ab. Der Erlös des Glühweinverkauf wird für Renovierung des alten Benz gespendet.

Die Gewinner der 2. Ziehung werden wieder um 11 Uhr ermittelt. Der Gewerbeverein und die Landfrauen freuen sich auf Ihr kommen.

## Wolfacher Flößer bei Filmpremiere

### 18. Filmschau Baden-Württemberg in Stuttgart

Am vergangenen Samstag war eine Abordnung der „Wolfacher Kinzigflößer“ nach Stuttgart zur Filmpremiere eingeladen. Im Rahmen der 18. Filmschau Baden-Württemberg wurde hier der Fernsehfilm „Die Holzbaronin“ vorgestellt. Dabei kam es zum Empfang auf dem roten Teppich vor dem Metropol-Theater mit einigen Schauspielern und Statisten. Zuvor besuchten die Wolfacher den Stuttgarter Weihnachtsmarkt in der Innenstadt.

Die Filmaufnahmen entstanden Anfang des Jahres u.a. hier im Schwarzwald. Drehorte waren hier im Kinzigtal, bei Freudenstadt und im Nagoldtal. Der Inhalt des Filmes spielt in Anlehnung an eine Familiengeschichte aus dem Murgtal Anfang des 20. Jahrhunderts. Die emanzipierte Tochter (Christine Neubauer) eines Sägewerksbesitzers erlebt in ihrem Leben alle Höhen und Tiefen. Der Familienclan unterdrückt sie und trotzdem wird sie Chefin eines Sägewerks. Menschliche Tragödien, Liebe und Totschlag bleiben nicht aus, wirtschaftliche und politische Schwierigkeiten ebenso. Stille Drehorte beeindruckten im Film. Mit eingeschlossen sind die themenbezogenen Aufnahmen mit der Flößerei, mit den „Riesen“, der Waldwirtschaft und der Sägewerke.

Leider konnten wohl nicht alle „Drehs“, u.a. mit den Wolfacher Flößern, in den Film übernommen werden, doch die Aufnahmen bei der Reinerzauer „Riese“ kommen voll zur Geltung. Wolfacher Flößer wie auch die Freunde in Altensteig waren im Vorfeld „Historische Berater“ in Sachen Flößerei für die Berliner Filmgesellschaft. Die Ausstrahlung des zweiteiligen Fernsehfilms wird wohl Anfang 2013 erfolgen.



Foto: Wolfacher und Altensteiger Flößer beim Empfang auf dem Roten Teppich im Eingang des Filmtheaters in Stuttgart.



## FC Wolfach e. V.

Im mit 150 Kindern und Eltern gut gefüllten kath. Pfarrheim feierten die Juniorenmannschaften des FC 1920 Wolfach ihre traditionelle Nikolausfeier. Nach dem Einmarsch der E-Junioren, jeder zusätzlich zum Trainingsdress ausgestattet mit einem blau-weißen FC-Schal, eröffnete Jugendleiter Matthias Dorn die Feier, wobei es ihm eine besondere Freude war, Ehrenmitglied Karl Lickert und Ramazan Tasdelen, den Vorstand des Fördervereins, unter den Anwesenden begrüßen zu können und übergab die Moderation des Nachmittags in die bewährten Hände von Dirk Baumgärtner-Fränzen.



In der Bilderschau über die Höhepunkte des vergangenen Jahres fanden sich zumindest für die zweite Jahreshälfte auch die neun irakischen Kinder wieder, welche selbstverständlich ebenfalls an der Nikolausfeier teilnahmen und ja auch aus den Juniorenmannschaften des FC 1920 Wolfach nicht mehr wegzudenken sind. Mit kurzweiligen Spielen, die Vorstand Bernd Armbruster in gewohnter Finesse mit Computeranimationen unterlegt hatte, verging die Zeit bis zur Ankunft des Nikolaus' wie im Fluge.

Nach mehreren Jahren Absenz hatte der heilige Mann in diesem Jahr mal wieder Knecht Ruprecht mit dabei, dessen schaurige Gestalt hielt einen F-Juniorenspieler jedoch nicht davon ab, mit Ehrwürden einen Disput über die "Echtheit" des Nikolaus' zu führen. Nach diesem amüsantem Geplänkel, welches der Nikolaus mit einigen philosophischen Betrachtungen knapp für sich entscheiden konnte, erfreute aus den Reihen der "Bambini" der fünfjährige Efe Kobah Nikolaus und Publikum gleichermaßen mit einem Gedichtvortrag. Davon mit seiner jungen Zielgruppe versöhnt griff der Nikolaus dann bereitwillig in den großen Sack mit den Geschenken, in diesem Jahr ein Rucksack für die Trainingsklamotten und -schuhe, wie immer finanziert vom Förderverein des FC Wolfach.

Zu guter Letzt dankte Jugendleiter Matthias Dorn "seinen" 19 Trainern und Betreuern für die im vergangenen Jahr geleistete Arbeit mit/für fast 120 Kinder in sechs Jugenden, den Kindern für ihren Trainingsfleiß, mit dem sie ihren ehrenamtlich tätigen Trainern deren Engagement genau in der richtigen Münze zurück zu zahlen wussten und den Eltern schließlich für die Unterstützung im außerfußballerischen Bereich, der sich vom Trikotwaschen über Fahrdienste, Kuchenbacken und Thekendienste bis hin zu seelengerischen Tätigkeiten nach hohen Niederlagen erstreckte. Mit Ausblicken auf das Jahr 2013, in dem zum ersten das Jugendteam des FC 1920 Wolfach mit einem Mädchentraining einen lang gehegten Traum seines ehemaligen Vorsitzenden Beppo Heizmann verwirklichen möchte und in dem zum zweiten Anfang August ein Fußballcamp im altherwürdigen Wolfacher Stadion für drei Tage seine Zelte aufschlagen wird endete nach fast vier Stunden eine wieder rundum gelungene Nikolausfeier.

Stadt  
**WOLFACH**

Wo der Schwarzwald **charmant** wird!

**Kuchenmarkt am**

**20. Dezember 2012**

**Kuchen  
 Markt**

**Programm:**

8.00 Uhr	Marktbeginn mit ca. 100 Jahrmarktständen
10.00 Uhr	Eröffnungsgruß durch Bürgermeister Gottfried Moser
10.00 – 10.30 Uhr	Kinder des Katholischen Kindergartens
11:30 Uhr	Musikalische Unterhaltung Musikwerkstatt Schramberg
16.30 – 17.30 Uhr	Ensemble der Jugendkapelle Wolfach
17.30 Uhr	Der Nikolaus beschert die Kinder
18.30 Uhr	Nietenverlosung des Lions-Club
19.00 – 20.30 Uhr	Musikalische Unterhaltung UHM-Kapelle Wolfach
19:30 Uhr	Hauptziehung Glücksgulden Gewerbeverein Wolfach
21.00 Uhr	Marktende

Lebende Krippe des Kleintierzuchtvereins C 216 unterm Weihnachtsbaum  
 Eine Marktveranstaltung der Stadt Wolfach in Zusammenarbeit mit  
 dem Gewerbeverein Wolfach

**St. Romaner Theaterspieler**

Wolfach-St. Roman ic Popstar Heiko Semmelbeck sagt ab, die Kleider für die Modenschau sind gestohlen und Opas Meerschweinchen sind nicht mehr zu zweit - also kein Rennen und die Bilder für eine Ausstellung im Rathaus sind verkauft: Was soll also ein Dorffest, wenn alle Attraktionen ausfallen?



Die St. Romaner Theaterspieler erhielten viel Beifall für ihr Stück "Das Dorffest", sitzenden (von links): Rosi Echle als Gerda Dreier, Marlies Gebele (Christa Spächtele), Klaus Dieterle (Bäckermeister Fritz Spächtele), Werner Haas (Opa Spächtele), stehend: Claudia Sum (Regie), Thea Dieterle (Erna Fleischle), Gustav Haas (Metzgermeister Fleischle und Popstar-Double Heiko Semmelbeck), Stefan Sum (Verlobter Ralf Engel), Waltraud Hauer (Tochter Spächtele und Verlobte von Ralf) und Monika Dieterle (Nachbarin Helga Säuerle).

Mit ihrem Stück "Das Dorffest" haben die St. Romaner Theaterspieler bei drei Aufführungen im "Stalltheater" des Hasenhofes auf dem Elmlisberg gezeigt, dass sie immer besser und routinierter werden. Wobei von Routine keine Rede sein kann, weil sich die Darsteller ganz einbringen und mit Leib und Seele bei der Sache sind. Apropos "Seele": Die Seele des Ganzen ist und bleibt Claudia Sum, deren einfallsreiche Regie immer wieder zu spüren ist. Das Umsetzen in die heimische Mundart gelingt ebenfalls vorzüglich. Das Stück lebte vom Wortwitz und man darf vermuten, dass so mancher gelungene Spruch den Spielern noch bei den Proben eingefallen ist.

Bäckermeister Spächtele (Klaus Dieterle) ist dem Verzweifeln nahe: Der blonde Heiko mit schwarzer Sonnenbrille, ein berühmter Popstar, hat abgesagt und Spächteles Freund Fleischle (Gustav Haas) muss schnell aus dem Bademantel und Gummistiefeln raus und sich als Heiko-Ersatz herausputzen. Dass dem Bäcker derweil die Brezeln im Backofen verbrennen, macht die Situation auch nicht leichter.

Dann fehlen die Tombolagegewinne, weil Spächtele die Kartons zum Sperrmüll gestellt hat. Dazu geraten die zwei Meisterfrauen Christa (Marlies Gebele) und Erna (Thea Dieterle) fast in Panik, weil die Klamotten für eine Modenschau verschwunden, vermutlich gestohlen, sind. Beim Verzweifeln helfen die Nachbarinnen Helga Säuerle (Monika Dieterle) und Gerda Dreier (Rosi Haas) lauthals mit, aber auch beim Trostrinken. Thea Dieterle durfte sich dieses Mal über eine "sanftere" Rolle freuen, hatte dafür ihre besten Züge im Hals und prostete mit ihren Freundinnen fleißig mit Bier und Schnaps zu.

Bäckerstochter Jutta (Waltraud Hauer) ohrfeigt ihren Verlobten Ralf (Stefan Sum), aber wie im wirklichen Leben ist gegen Ende des Stücks die Versöhnung umso schöner.

Opa Spächtele ist verzweifelt, weil eines seiner zwei Meerschweinchen verschwunden ist und er mit nur einem Meerschweinchen kein Rennen veranstalten kann. Doch sein Erfolg ist beim Happyend wohl der größte: Er freut sich am Schluss über insgesamt zehn "Meersäule".

Wie es sich für ein Lustspiel gehört, geht schließlich alles gut aus: die verschwundenen Kleider waren nur falsch verladen worden, die Tombolagegewinne waren noch nicht als Sperrmüll abgeholt worden, Verlobter Ralf durfte seine Gemälde doch noch im Rathaus ausstellen und bei der wilden Verbrecherjagd der "Frauenfraktion" waren auch nur bekannte Köpfe unter Besen, Prügel und Bratpfanne geraten. Werner Haas, Sprecher der St. Romaner Theatergruppe bedankte sich bei Waltraud und Adolf Haas, den Gastgebern vom Hasenhof, bei den Technikern Jürgen Haas und Martin Schmieder, den Teufeln für die Bewirtung, Hermann Ringwald, der die Aufführung im Film festhielt, bei seinen Mitspielern und ganz besonders bei Regisseurin Claudia Sum.

**Kleintierzuchtverein C216 Wolfach**

Am Nikolaustag wartete eine ganz besondere Überraschung auf Jessica und Ihre Familie. Am Biesle kam an diesem Tag ein Lämmchen von den Kamerunschafen der Wolfacher Kleintierzüchterfamilie Bösel zur Welt. Jessica gab dem kleinen Schaf den Namen „Niko“. Sie und Ihre Familie haben sich natürlich ganz besonders über das außergewöhnliche „Geschenk“ gefreut, auch wenn es nicht in Ihren Stiefeln steckte.



**Touristische Informationen/  
Veranstaltungen**



**Öffnungszeiten der Tourist-Information Wolfach  
vom 10. September bis 16. Dezember 2012:**

Montag - Freitag	09.00 - 12.30 Uhr
	14.00 - 17.00 Uhr
Donnerstag	bis 18.00 Uhr

Gastgeberverzeichnisse und Informationsmaterial über Sehenswürdigkeiten erhalten Sie außerdem in der Dorotheenhütte Wolfach, Glashüttenweg 4.

Tourist-Information Wolfach  
Hauptstraße 41, 77709 Wolfach  
Tel. 07834/8353-53, Fax 07834/8353-59  
Mail wolfach@wolfach.de, Internet www.wolfach.de

## Jede Woche in Wolfach

**Täglich: Ponyreiten auf dem Horberlehof**  
 Ponyreiten: **Infos unter** [www.horberlehof.de](http://www.horberlehof.de)  
 Tel. 07834/6217 Fam. Fahrner

## Veranstaltungskalender

**Do. 13.12.2012; 15.00 Uhr**

### Cego-Spielen

für Jedermann, Gäste sind herzlich willkommen  
 Vereinsheim des Schwarzwaldvereins, Wolfach

**Fr. 14.12. - So. 16.12.2012**

**10.00 Uhr**

### Schwitzhütte

Heilung im Bauch von Mutter Erde.  
 Seminarleitung: Joane Friderieke Brandt. Kosten: 200 Euro/Person + UV. Anmeldung erforderlich:  
 Tel. 07834-8670763  
 Seminarhof "Das Wandelhaus", Wolfach - Kinzigtal

**Sa. 15.12.2012; 08.00 Uhr - 12.00 Uhr**

### Wochenmarkt

Marktplatz, Wolfach

**Sa. 15.12.2012; 15.00 Uhr**

### Nordic-Walking Training

Alle Nordic-Walking Freunde, Neueinsteiger und Gäste sind willkommen  
 Tunnelausgang St. Jakobsweg, Wolfach

**Sa. 15.12.2012; 16.00 Uhr**

### Laufftreff des FC Kirnbach

Alle Gäste und Einwohner sind willkommen  
 Sportplatz Kirnbach

**Sa. 15.12.2012; 19.00 Uhr**

### Nikolausfeier der Freiwilligen Feuerwehr Wolfach

Festhalle Wolfach

**So. 16.12.2012; 14.00 Uhr**

### Führung durch die Dorotheenhütte

Individuelle Führungen nach Voranmeldungen auch in englischer, französischer, spanischer, russischer und anderen Sprachen möglich.  
 Dorotheenhütte, Wolfach

**So. 16.12.2012; 14.30 Uhr**

### Adventssingen Kirnbacher Kurrende

Gemeindehalle Kirnbach

**So. 16.12.2012; 14.30 Uhr**

### Vorspielnachmittag der Jugendkapelle Wolfach

Katholisches Gemeindehaus St. Laurentius, Wolfach

**Mo. 17.12.2012; 11.00 Uhr**

### Führung durch die Dorotheenhütte

Individuelle Führungen nach Voranmeldungen auch in englischer, französischer, spanischer, russischer und anderen Sprachen möglich.  
 Dorotheenhütte, Wolfach

**Mi. 19.12.2012; 08.00 Uhr - 12.00 Uhr**



### Wochenmarkt

Marktplatz, Wolfach

**Do. 20.12.2012; 08.00 Uhr - 22.00 Uhr**

### Kuchenmarkt

Weihnachtlicher Jahrmarkt in den Straßen und Gassen der Altstadt

Der Kuchenmarkt ist einer der ältesten Jahrmärkte Wolfachs und hat seinen Namen von den extra für diesen Tag gebackenen Spitzwecken. Spitzweckenverkauf in verschiedenen Größen auf dem Markt sowie auch in allen Bäckereien der Stadt. Es ist heute noch Sitte und Brauch, dass ein junger Mann seiner Geliebten an diesem Tag einen sol-

chen Spitzwecken überreicht. Eine weitere Besonderheit ist auch, dass die hiesigen Geschäfte, Betriebe und Behörden teilweise betriebsfrei geben, um den Markt besuchen zu können. Beim anschließenden Beisammensein in den hiesigen Gastwirtschaften ist es durchaus üblich, dass die Chefs die Zeche bezahlen.  
 Innenstadt, Wolfach

**Do. 20.12.2012; 15.00 Uhr**

### Cego-Spielen

für Jedermann, Gäste sind herzlich willkommen  
 Vereinsheim des Schwarzwaldvereins, Wolfach

**Do. 20.12.2012; 18.00 Uhr**

### After-Work-Party

Abschlussparty zum Kuchenmarkt  
 Partystimmung mit Musik und Tanz in der Schlosshalle  
 Schlosshalle, Wolfach

**Fr. 21.12. - So. 23.12.2012; 10.00 Uhr**

### Wintersonnenwende 2012

Wir wenden die Zeit und gehen in die neue Epoche.  
 Seminarleitung: Christian Vogel, Kosten: 130 Euro/Person + UV. Anmeldung erforderlich: Tel. 07834-8670763. Inhalte:  
 Schwitzhütte, Trommel-Ritual, Sonnwend-Ritual, Gespräche, Geschichten und Lieder zur Zeitenwende, Divinationen und Orakel, ethnomedizinische Arbeit...  
 Seminarhof "Das Wandelhaus", Wolfach - Kinzigtal

**Sa. 22.12.2012; 15.00 Uhr**

### Waldweihnacht Schwarzwaldverein Wolfach

Der Schwarzwaldverein feiert Waldweihnacht.  
 Auf dem Pavillon feiert der Schwarzwaldverein Wolfach seine alljährliche Waldweihnacht.  
 Pavillon am Reutherberg, Wolfach

**Sa. 22.12.2012; 21.00 Uhr**

### Rock-Party

"BIG MAMA"; Hard & Heavy Cover Rock.  
 Petras Inn, Wolfach



## GEMEINSAME MITTEILUNGEN

### Vereine/Veranstaltungen

#### Katholisches Bildungswerk Wolfach – Oberwolfach



#### Entspannungskurs: Endlich entspannt Wie schaffe ich es entspannende Momente in den Alltag zu integrieren?

Anspannen und entspannen --- mit einfachen Übungen lernen die Teilnehmer, übermäßige körperliche und seelische Anspannung auszugleichen.

Dadurch können Verspannungen, Alltagsstress, Schlafstörungen, Lern- und Konzentrationsschwierigkeiten oder auch Schmerzen positiv beeinflusst werden. Die wissenschaftlich anerkannte Entspannungstechnik der progressiven Muskelentspannung ist eine leicht erlernbare Methode, um Entspannung zu erfahren.

- Wann:** 8 Termine 18:30 - 19:30 Uhr  
(1. Termin bis 20:00 Uhr)
- Beginn:** Mittwoch 16. Januar 2013  
Teilnehmerzahl 6 - 12
- Wo:** Katholisches Gemeindehaus Wolfach  
(1. Stock)
- Gebühr:** 45,- Euro (Bei regelmäßiger Teilnahme wird der Kurs von der Krankenkasse bezuschusst).
- Leitung:** Petra Springmann

Mit zu bringen sind eine Unterlage (Isomatte), ein Kissen und eine Decke.

Anmeldungen werden entgegen genommen vom Kath. Pfarramt Wolfach, Tel. 07834/295, vom Bildungswerkleiter Walter Schmider, Tel. 07834/6707 und von der Kursleiterin Petra Springmann, Tel. 07834/859392.

**Anmeldeschluss: 7. Januar 2013**

#### Landfrauen Wolfach/Oberwolfach

Die Jahreshauptversammlung der Landfrauen von Wolfach/Oberwolfach findet am Donnerstag, den **17.01.2013, um 19.00 Uhr** im „Posthörnl“ in Oberwolfach statt. Die Vorstandschaft freut sich über ein zahlreiches Kommen.

#### Initiative Eine Welt/Weltladen

**Moskitonetz oder Leder – Taschen im Fairen Handel**  
Neben vielen Lebensmitteln – meist in Bio-Qualität – führt der Weltladen auch Handwerksprodukte, die meist Unikate sind, weil sie nicht am Band entstehen, sondern von Klein-Handwerkern produziert werden. Dazu gehören seit Kurzem auch hochwertige Recyclingtaschen aus Kambodscha.

Die Taschen werden aus Recyclingmaterial wie Plastiktüten, Secondhand-Samtröcken und Restposten aus der Moskitonetzproduktion hergestellt. Die Entwürfe liefert eine junge italienische Designerin. Produziert werden die Taschen in Phnom Penh in dem kleinen Betrieb Smateria mit 70 fest angestellten Handwerkerinnen und 15 Familien in Heimarbeit. Dazu kommen 22 Frauen eines Plastikrecyclingprojekts.

Smateria schafft Arbeitsmöglichkeiten für einkommensschwache Menschen, indem Schneiderinnen ausgebildet werden, die eine Nähmaschine erhalten und damit nach und nach ihre Familienangehörigen im Nähen qualifizieren. Die bereitgestellten Nähmaschinen gelten als Gehaltsvorauszahlung. Wenn die Maschine in kleinen Raten abbezahlt ist wird eine neue Nähmaschine finanziert. Dieses System schafft kontinuierlich neue Einkommensmöglichkeiten für immer mehr Menschen.

Die Arbeitsbedingungen bei Smateria entsprechen im Gegensatz zu den meisten Firmen des konventionellen Handels den internationalen Arbeitsstandards: 40 Stunden-Woche, bezahlter Urlaub, bezahlte Krankheitszeiten, umfassender Sozialversicherungsschutz.

Neben den Recyclingtaschen aus Kambodscha sind auch hochwertige Ledertaschen und -geldbeutel aus Indien im Angebot des Weltladens zu finden. Auch sie werden unter sozial und ethisch korrekten Arbeitsbedingungen umweltschonend hergestellt. Ziel der in Kalkutta ansässigen Organisation MKS ist es, das traditionelle Kunsthandwerk in Indien zu fördern und den Produzenten ein besseres Einkommen zu ermöglichen. Dadurch, dass die Produzenten in Entscheidungsprozesse – beispielsweise bei der Kalkulation von Produktions- und Arbeitskosten – eingebunden sind, wird Ausbeutung, wie sie anderswo üblich ist, unterbunden. Durch Weiterbildungen und langfristige Beziehungen zu den Produzenten soll eine kontinuierliche Entwicklung ermöglicht werden und die Lebensperspektive des Einzelnen sich nachhaltig verbessern. MKS arbeitet nicht gewinnorientiert. Alle Überschüsse, die erwirtschaftet werden, gehen als Rücklagen in einen Fonds, auf den für nötige Investitionen oder in umsatzschwachen Zeiten zurückgegriffen werden kann.

#### Sozialverband VDK, Ortsverband Wolftal-Hausach

Nur noch wenige Tage, dann ist es soweit, der Vorstand des Sozialverbandes VDK, Ortsverband Wolftal-Hausach erwartet seine Mitglieder zur Weihnachtsfeier am Freitag, den 14. Dezember 2012 um 14.30 Uhr im Café-Hotel Schacher in Oberwolfach-Kirche. Wir erwarten den Kreisvorsitzenden Bruno Rössner und freuen uns auch auf die Beiträge der Herren Alois Schoch und Hans Gottfried Haas. Bei Kaffee und Kuchen wollen wir ein paar schöne Stunden genießen. Die Vorstandsschaft wünscht sich einen regen Zuspruch.

Jürgen Nowak  
Vorsitzender

**Der Ortsverband informiert:**  
**20 Jahre Internationaler Behindertentag**  
Seit 1992 gibt es alljährlich am 3. Dezember den Internationalen Tag der Menschen mit Behinderungen. Dieser von

den Vereinten Nationen (UN) ausgerufenen Tag wird weltweit zu Aktionen von und zugunsten behinderter Menschen genutzt. Menschen mit Behinderung informieren dann über ihre Lebenssituation und machen auf ihre Forderungen nach voller Teilhabe und Gleichstellung aufmerksam. Nach Angaben des Statistischen Bundesamts lebten Ende 2011 7,3 Millionen schwerbehinderte Menschen in Deutschland. Dies entspricht 8,9 Prozent der Bevölkerung. Seit dem Jahr 2009 sei hier ein Anstieg um 2,6 Prozent zu verzeichnen. Der Sozialverband VdK setzt sich seit Jahrzehnten auch für die Belange von behinderten Menschen auf den verschiedenen Ebenen ein. Den Betroffenen kann er zudem ganz konkrete Hilfe bieten – beispielsweise in sozialrechtlicher Form. Weitere Infos und Adressen finden sich unter [www.vdk-bawue.de](http://www.vdk-bawue.de) im Internet.

#### **Eingeschränkte Krankenversicherung im Nicht-EU-Ausland**

Wer bei einem Aufenthalt in Nicht-EU-Ländern krank wird, kann als gesetzlich Krankensversicherter nur mit einem reduzierten Versicherungsschutz rechnen. Nach den Sozialversicherungsabkommen mit diesen Ländern (beispielsweise Türkei oder Balkanstaaten) müssten die deutschen Krankenkassen nur diejenigen medizinischen Leistungen erstatten, die auch Einheimische in den jeweiligen Ländern beanspruchen können. So urteilte unlängst das Bundessozialgericht (BSG) in seiner Entscheidung Az.: B 1 KR 21/11 R und wies die Klage eines Deutschen ab, der nach einem Unfall in Tunesien dort mit schwerem Schädel-Hirntrauma in eine private neurologische Klinik gebracht worden war. Seine Kasse hatte ihm nur rund die Hälfte der Behandlungskosten erstattet. Schließlich hätte ein verletzter Tunesier auch keinen Anspruch auf die teurere Behandlung einer Privatklinik gehabt, so die BSG-Richter.

#### **Neues Internetportal „REHADAT-Hilfsmittel“**

Bei der Suche nach einem geeigneten Rollstuhl, einem höhenverstellbaren Arbeitstisch oder beispielsweise einem Bildtelefon hilft das neue Internetportal „REHADAT-Hilfsmittel“ weiter. Unter [www.rehadat-hilfsmittel.de](http://www.rehadat-hilfsmittel.de) finden sich detaillierte Beschreibungen von mehr als 21 000 Produkten aus den Bereichen Arbeitsplatz, Mobilität, Haushalt oder zum Beispiel Kommunikation. Interessierte können Bilder, Produktmerkmale, Hersteller- aber auch Vertriebsadressen erhalten. Neben etlichen ergänzenden Informationen und Adressen von Beratungsstellen findet sich in dem neuen Internetportal auch das Hilfsmittelverzeichnis der gesetzlichen Krankenversicherung. Bei Streitfällen mit gesetzlichen Kassen im Zusammenhang mit Hilfsmitteln kann der Sozialverband VdK seinen Mitgliedern Sozialrechtsschutz gewähren. Die Adressen und Sprechstunden der VdK-Sozialrechtsreferenten finden sich unter [www.vdk-bawue.de](http://www.vdk-bawue.de) im Internet.

#### **Hartz IV – keine große Wohnung für Alleinerziehende**

Alleinerziehende Hartz-IV-Empfänger erhalten nicht automatisch einen Bonus bei der Wohnfläche. Vielmehr komme es auf den erforderlichen Mehrbedarf im Einzelfall an. So urteilte das Bundessozialgericht (BSG) in seiner Entscheidung Az.: B 14 AS 13/12 R und wies die Klage einer Frau ab, die mit ihrem 13-jährigen Sohn eine knapp 80 Quadratmeter große Wohnung hat. Sie hatte der Aufforderung des Jobcenters, in eine kleinere Wohnung umzuziehen, um so die Hartz-IV-Unterkunftskosten zu senken, nicht Folge leisten wollen. Sie hatte dies mit eigenen Rückzugsmöglichkeiten begründet und damit einen Mehrbedarf an Wohnfläche gegenüber Ehepaaren vorgebracht. Nach dem BSG richte sich die angemessene Wohnfläche bei Hartz IV aber grundsätzlich nach der Zahl der Personen in der Wohnung. Einen Platzbonus gebe es nur im begründeten Einzelfall. Bei Hartz-IV-Streitfällen können sich VdK-Mitglieder von den VdK-Sozialrechtsreferenten in Widerspruchs- und Klageverfahren vertreten lassen. Weitere Infos gibt es unter [www.vdk-bawue.de](http://www.vdk-bawue.de) im Internet.

#### **Check von IGeL-Leistungen**

Auch gesetzlich Krankenversicherte werden in Arztpraxen häufig mit IGeL-Angeboten (Individuelle Gesundheitsleistungen) konfrontiert. Diese Angebote, die häufig Vorsorgeuntersuchungen beim Augen- oder Frauenarzt betreffen, sind von den gesetzlich Versicherten selbst zu bezahlen. Der Nutzen dieser zusätzlichen medizinischen Leistungen ist vielfach umstritten. Als Entscheidungshilfe für Patienten gibt es ein Internetportal, [www.igel-monitor.de](http://www.igel-monitor.de), das über Nutzen und Nachteile dieser Individuellen Gesundheitsleistungen (IGeL) informiert.

Patienten, die generelle Fragen zu medizinischen Leistungen, zu Leistungsanbietern, zu Alternativen aber zum Leistungsumfang der gesetzlichen Kassen haben, können sich an die Unabhängige Patientenberatung (UPD), Gaisburgstraße 27, 70182 Stuttgart, Telefon (07 11) 2 48 33 95, Fax (07 11) 2 48 44 10, [stuttgart@upd-online.de](mailto:stuttgart@upd-online.de) wenden. Zudem gibt es die bundesweite gebührenfreie Hotline unter der Nummer (08 00) 0 11 77 22 sowie weitere Infos unter [www.upd-online.de](http://www.upd-online.de) im Internet.

#### **Ortenauer Gospelchor Swinging Spirit singt für Hospiz Maria Frieden**

**Der Ortenauer Gospelchor Swinging Spirit gibt ein vorweihnachtliches Gospelskonzert zugunsten des Hospiz-Hauses Maria Frieden am**

**Samstag, den 22. Dezember 2012 um 18 Uhr  
in der Pfarrkirche St. Gallus in Oberharmersbach.**



Unter der Leitung von Peter Panizzi ist die Gospelformation Swinging Spirit –mit inzwischen 65 Sängerinnen und Sängern- zu der größten in der Ortenau herangewachsen. Die Begeisterung der Aktivisten für Gospels und Spirituals ist in den Konzerten direkt spürbar und überträgt sich unmittelbar auf die Zuhörer. Neben zeitgenössischen Liedern werden im Wesentlichen Gospelsklassiker, christliche Songs der ehemaligen amerikanischen Südstaatensklaven, zu hören sein. Das Publikum darf sich dazu auch auf weihnachtliche Überraschungen freuen.

„Singen und dabei Gutes tun“ ist das Motto des Chores, der ausschließlich Benefizkonzerte gibt. Mit den bisher gesammelten Geldern konnten bereits zahlreiche Projekte und Einrichtungen weltweit unterstützt werden, einige auch in Afrika, der Wiege der Gospelmusik.

Am Vorabend des 4. Advent möchte Swinging Spirit nun für das Hospiz Maria Frieden, Oberharmersbach, singen und die gesammelten Spenden des Konzertabends dieser Einrichtung weitergeben. Das Haus hat es sich zur Aufgabe gemacht, Menschen im Endstadium einer unheilbaren Erkrankung, z.B. Tumor- oder Aidspatienten nach besten medizinischen und pflegerischen Gesichtspunkten, gepaart mit viel menschlicher Zuwendung, zu begleiten. Ehrenamtliche Mitarbeit und Spenden stellen eine wichtige Säule für diese Einrichtung dar. Der Eintritt zu dem Konzert ist –wie immer- frei.

# Öffnungszeiten

## Grünschnittplatz Wolfach

Geschlossen.

## Minigolfplatz Wolfach

Geschlossen.

## Glasmuseum in der Dorotheenhütte Wolfach

Täglich geöffnet von 9.00 – 17.30 Uhr  
 Führungen: Montag, 11.00 Uhr, Donnerstag, 14.00 Uhr und  
 Sonntag, 14.00 Uhr  
 Letzter Einlass: 16.30 Uhr



## MiMa - Mineralien- und Mathematikmuseum Oberwolfach

### Mineralien des Schwarzwaldes und interaktive mathematische Stationen

Das Museum ist in der Zeit vom 1. November bis 15. Dezember geschlossen.  
 Ab Sonntag, 16. Dezember ist wieder täglich von 11 bis 16 Uhr geöffnet.  
 Sonderführungen außerhalb dieser Zeiten können unter Telefon 07834-9462 vereinbart werden.  
 Weitere Informationen und einen Einblick in die Ausstellung erhält man im Internet unter der Adresse [www.mima.museum](http://www.mima.museum)

## Bruno's kleine Motorradwelt

Liebevoll restaurierte Prachtstücke der Motorrad-Nostalgie.  
 Montag bis Freitag 9.00 – 18.00 Uhr  
 Samstag 9.00 – 12.00 Uhr  
 Am Samstag und Sonntag sind auf Anmeldung Sonderführungen möglich.

## Saunabad Festhalle Oberwolfach

### Öffnungszeiten:

Mittwoch	15.00 bis 21.30 Uhr	Sauna für Männer
Freitag	15.00 bis 21.30 Uhr	Sauna für Frauen

### Eintrittspreise

Einzelkarte:	7,50 Euro
Zehnerkarte:	70,00 Euro
Familieneinzelkarte:	16,00 Euro
Familienzehnerkarte:	150,00 Euro

## Besucherbergwerk Grube Wenzel

Seit Montag, 5. November ist das Besucherbergwerk bis Ostern geschlossen, aber auf Anmeldung sind Führungen für Gruppen außerhalb der Öffnungszeiten und Führungen der Erlebnisstour jederzeit möglich.  
 Anmeldung bitte unter Tel. 07834/85812 oder Tel. 07834/868392  
 Weitere Informationen: [www.grube-wenzel.de](http://www.grube-wenzel.de)

## Mineralienhalde Grube Clara

Die Mineralienhalde Grube Clara ist ab dem 1. April wieder geöffnet:  
 Montag – Samstag von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr

# Kirchen

## Kath. Seelsorgeeinheit „An Wolf und Kinzig“



Wolfach: St. Laurentius und St. Roman  
 Oberwolfach: St. Bartholomäus  
 mit St. Marien  
 Tel.: 07834/295 – Fax: 07834/4970  
 E-Mail: [pfarramt@kath-wolfach.de](mailto:pfarramt@kath-wolfach.de)  
 Homepage: [www.kath-wolfach.de](http://www.kath-wolfach.de)

### Samstag, 15. Dezember

19.00 Uhr In St.Laurentius: Sonntagvorabendmesse.  
 2. Seelenamt für Pfr. Bernward Ringelhann. Gedenken an Reiner Schamm; Gertrud Neu; Anna u.Otto Uhl u.Berta Kleinhans; Otto Haas; Theresia u. Lorenz Armbruster; Erzwäsche u.verst.Angeh.; Franz u. Franziska Schmider; Anna u.Julius Zimmermann; Manfred Franke u. Werner Kifferle und die Verstorb.der Fam. Dieterle/Hofbauer;  
 Gedenken an Cäcilia u.Philipp Sum u.Frieda Gansler; Maria u.Adolf Schmider; Franziska u.Philipp Spinner; Maria Vetterer; an die Verstorb.d.Fam. Lindenblatt; Jean-Paul Kauss u. Fam. Riehl/Schaeffer; Rudolf u. Luise Mayer.

### Sonntag, 16. Dezember – 3. ADVENTSSONNTAG

8.15 Uhr In St.Roman: Amt. Hl.Messe für Johannes Haas, Messnerhof.  
 Gedenken an Hermann u.Pauline Schmieder; Johannes u. Helena Sum  
 10.00 Uhr In St.Bartholomäus:  
 Amt für die Seelsorgeeinheit.  
 10.00 Uhr In St.Bartholomäus:  
 Kinderwortgottesfeier.  
 19.00 Uhr In St.Bartholomäus: Bußgottesdienst zur Vorbereitung auf Weihnachten.  
 19.00 Uhr In St.Roman: Bußgottesdienst zur Vorbereitung auf Weihnachten.

### Montag, 17. Dezember – HL.MESSE VOM TAG

19.00 Uhr In St.Laurentius: Lichterrosenkranz.  
 20.00 Uhr In St.Laurentius: Gebetskreis im Raum über der Bücherei.

### Dienstag, 18. Dezember – HL.MESSE VOM TAG

15.00 Uhr Im Joh.-Brenzheim: Hl.Messe für verstorbene Eltern Emil u. Johanna Schatz.

### Mittwoch, 19. Dezember – HL.MESSE VOM TAG

8.00 Uhr In St.Laurentius: Gemeinschaftsmesse der Frauen.  
 Hl.Messe für Franz Josef Schmid. Gedenken an Gerhard Schoch u.verstorb.Angehörige.  
 In St.Laurentius: Bußgottesdienst zur Vorbereitung auf Weihnachten; anschl. Beichtgelegenheit.  
 19.30 Uhr

### Donnerstag, 20. Dezember – HL.MESSE VOM TAG

8.00 Uhr In St.Laurentius:Ökum.Schulgottesdienst RS; Klassen 5-10.  
 9.00 Uhr In ev.Kirche: Ökum. Schulgottesdienst GS+FÖS; Klassen 1-4.  
 8.45 Uhr In St.Bartholomäus: Schulgottesdienst.  
 19.00 Uhr In St.Bartholomäus: Abendmesse; anschl. Beichtgelegenheit.  
 Gestiftete Jahrtagsmessen für Maria Anna Dieterle u. Berta Armbruster.

**Freitag, 21. Dezember – HL.MESSE VOM TAG**

15.30 Uhr In St.Luitgard: Wortgottesfeier.  
 19.00 Uhr In St.Laurentius: Abendmesse; anschl. Beichtgelegenheit.  
 Hl.Messe für Maria Fritsch u. Erika Bräuchler. Gedenken an Hilda u.Eduard Peter; Luise u.Heinrich Schillinger.

**Samstag, 22. Dezember**

14.30 -  
 17.30 Uhr In St.Laurentius: Beichtgelegenheit bei Pfr. Koppelstätter.  
 19.00 Uhr In St.Roman: Sonntagvorabendmesse; anschl.Beichtgelegenheit.  
 Hl.Messe für Pauline Haas. Gedenken an Raimund Mantel; Erwin Schillinger.

**Sonntag, 23. Dezember – 4. ADVENTSSONNTAG**

8.15 Uhr In St.Marien: Amt.  
 Hl.Messe für Maria Feger. Gedenken an Rosa Bonath; Wilhelm Heizmann u.verst. Angeh.; Erna Nock; Fridolin u.Maria Nock geb. Echle u.Sohn Kilian (gest.); Antonia u.Hermann Armbruster; Pfr. Karl Sum; Wilhelm Rauber, Rankach; Hermann Schrempp u.Frieda Groß u.Eltern; Rosa Rauber u. verst. Angehörige; Maria Theresia Rauber u.verstorb.Angehörige.  
 8.15 Uhr In St.Marien: Kinderwortgottesfeier.  
 10.00 Uhr In St.Laurentius: Amt für die Seelsorgeeinheit.

**Die nächsten Tauftermine:****Wolfach – St Laurentius:**

Samstag, 23.02.2013 um 17.30 Uhr  
 Sonntag, 27.01.; 10.03.; 28.04.2013;  
 09.06.; 07.07.2013 um 11.15 Uhr

**Oberwolfach - St.Bartholomäus:**

Samstag, 19.01.; 06.04.; 11.05.2013;  
 08.06.2013

**St. Roman:**

Nach Rückfrage

**Oberwolfach-St.Marien:**

Samstag, 20.07.2013 um  
 17.30 Uhr  
 Sonntag, 24.02.2013 um  
 11.15 Uhr

**Bitte, melden Sie sich vier Wochen vor dem Tauftermin im Pfarrbüro!**

**Taufgespräche:**

Montag, 07. Jan.; 04. März; 06. Mai; 03. Juni 2013  
 Donnerstag, 14. Feb.; 04. April; 27. Juni 2013

**Kath. Öffentliche Bücherei Wolfach: Öffnungszeiten:**

jeden Dienstag und Donnerstag von 16.30 -18.00 Uhr.  
 Kath. Öffentliche Bücherei Oberwolfach: Öffnungszeiten:  
 jeden Dienstag und Donnerstag von 16.00– 17.30 Uhr.

**Bußgottesdienste und Beichtgelegenheiten auf Weihnachten**

Die Bußfeiern finden statt:

In St.Bartholomäus: Sonntag, 16. Dezember 19.00 Uhr  
 In St.Roman: Sonntag, 16. Dezember 19.00 Uhr  
 In St.Laurentius: Mittwoch, 19. Dezember 19.30 Uhr;  
 anschl. Beichtgelegenheit.

**Beichtgelegenheiten vor Weihnachten:**

In St.Bartholomäus: Donnerstag, 20. Dezember nach der Abendmesse.  
 In St.Laurentius: Freitag, 21. Dezember nach der Abendmesse.  
 In St.Roman: Samstag, 22. Dezember nach der Sonntagvorabendmesse.  
 In St.Laurentius: Samstag, 22. Dezember von 14.30 bis 17.30 Uhr (Pfr. Koppelstätter)

**ACHTUNG**

Der Lichterrosenkranz am Montag, 17. Dezember 2012 findet in St.Bartholomäus um 19.00 Uhr statt und nicht wie in der Gottesdienstordnung angegeben, in St.Laurentius.

**Abreißkalender 2013**

Ab sofort können die neuen Abreißkalender „Unser täglich Brot“ zu den üblichen Sprechzeiten im Pfarrbüro zum Preis von 5,00 € gekauft werden.

**Rosenkranz****In St.Laurentius:**

40 Minuten vor der Abendmesse.

**In St.Bartholomäus:**

Sonntags um 16.30 Uhr.

**In St.Marien:**

Eine halbe Stunde vor der Abendmesse.

**In St.Roman:**

Eine halbe Stunde vor der Hl.Messe



**LICHTER-ROSENKLANZ**

**Montag, 17. Dezember 2012  
19.00 Uhr  
St. Bartholomäus, Oberwolfach**

**In Rose und Licht  
Menschen und Anliegen vor Gott bringen.**

Beim Lichterrosenkranz wird für jedes „Vater unser“ und „Gegrüßet seist du, Maria“ ein Licht entzündet, dazu kommt eine blühende Rose.

**Herzliche Einladung an alle Gläubigen der Seelsorgeeinheit**

**HEILIGES LAND - Frühling im Heiligen Land – Pilger/Flugreise – vom 08.02.2013 bis 17.02.2013**

Geistliche Leitung: Pfarrer Stefan Meisert

„Die Bibel gewinnt Bilder – der eigene Glauben bekommt eine Verortung“ – dies ist die Erfahrung vieler, welche sich auf die Spuren des Jesus von Nazareth machen. Die Pilgerreise nach Israel und Palästina will dazu einladen, dass die Botschaft von damals auch heute lebendig wird. Der Besuch der verschiedenen Stätten, ein geistlicher Tagesrhythmus und die Feier der Eucharistie bilden die Grundlage dieser Fahrt. Zu dieser gehört aber auch, sich mit der schwierigen Situation des Landes und seiner Geschichte auseinanderzusetzen. Die Begegnung mit Menschen, die auf beiden Seiten der Mauer leben, die sich als Christen unter Juden und Muslimen für einen Ausgleich und für Gerechtigkeit einsetzen, soll daher einen weiteren Baustein dieser Fahrt darstellen. Stationen dieser Pilgerreise sind:

See Genesaret, Tabgha, Berg der Seligpreisungen, Nazareth, Berg Tabor, Bethlehem und Jerusalem.

**Information und Anmeldung:**

Veranstalter im Auftrag der Erzdiözese Freiburg – Schwarzwald Reisebüro Freiburg GmbH - Sonderabteilung Pilgerfahrten, Merianstr. 8, 79104 Freiburg i.Br., Tel.: 0761/20779-22, Fax: 0761/20779-27, E-Mail: pilgerreisen.freiburg@der.de

**ÖFFNUNGSZEITEN DES PFARRBÜROS in Wolfach:**  
Montag, Donnerstag und Freitag von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr; Dienstag und Mittwoch von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr



**Evangelisches Pfarramt Kirnbach**

Talstr.109, 77709 Wolfach-Kirnbach, Tel 07834-6922, Fax: 07834-869249, www.ev-kirche-kirnbach.de

- Sonntag, 16.12.**  
10.15 Uhr Gottesdienst mit Taufe von Greta Staiger, Pfr. Voß  
14.30 Uhr Kurrende -Adventssingen in der Gemeindehalle
- Mittwoch, 19.12.**  
15.00 Uhr Konfirmandenstunde im evang. Gemeindezentrum in Wolfach
- Freitag, 21.12.**  
17.00 Uhr Krippenspielprobe der Kindergottesdienstkinder in der Kirche
- Samstag, 22.12.**  
15.30 Uhr (Achtung! Geänderte Uhrzeit) Krippenspielprobe der Kindergottesdienstkinder in der Kirche
- Sonntag, 23.12.**  
morgens ist kein Gottesdienst, wir laden um 18.30 Uhr zum Abendgottesdienst mit vielen Liedern ein, Pfr. Voß
- 4. Advent**

**„Kirnbacher Adventsfenster!“**

- |        |  |   |
|--------|--|---|
| 13.12. | Familie Kech   | Talstraße 22  |
| 14.12. | Bläserjugend   | beim Musikzimmer , hinter der Gemeindehalle   |
| 15.12. | FC-Kirnbach  | bei Familie Erker, Talstraße 51   |
| 16.12. | Adventssingen der Kurrende                                 | in der Gemeindehalle  |
| 17.12. | Familien Sum, Fleig und Goletz                             | Talstraße 106   |
| 18.12. | „Kirnbacher Kurrende“                                      | bei der Jockelesmühle   |
| 19.12. | noch frei  |   |
| 20.12. | Familie Stefan Wöhrle,                                     | Talstraße 120   |
| 21.12. | Familie Frank Hildbrand                                    | Obere Bahnhofstraße 6   |
| 22.12. | Anne, Saskia, Luisa, Martin und Miriam bei Familie Lempert | Talstraße 74  |
| 23.12. | Stefan Voß   | Evangelische Kirche Kirnbach  |
| 24.12. | 17.00 Uhr  | Christvesper mit Krippenspiel der Kindergottesdienstkinder und der Bläserjugend in der evangelischen Nikolauskirche in Kirnbach |

**Adventsfenster in Kirnbach**



Zum Adventsfenster am zweiten Advent fanden ca. 40 Erwachsene und 25 Kinder den Weg in den Konradshofweg. Die beiden befreundeten Familien Göpferich und Dorn

**Evangelisches Pfarramt Wolfach Oberwolfach Bad Rippoldsau-Schapbach**

im ev. Gemeindezentrum, Vorstadtstr. 22, 77709 Wolfach, Tel. 07834/382, Fax 07834/869370



**Ev. Stadtkirche in Wolfach**

Infos auch unter [www.ev-kirche-wolfach.de](http://www.ev-kirche-wolfach.de)

**Brot für die Welt 2012**

Die ev. Kirche in Deutschland führt in der Advents- u. Weihnachtszeit 2012 wieder die Aktion „Brot für die Welt durch. Die diesjährige 54. Aktion steht unter dem Motto „Land zum Leben- Grund zur Hoffnung“ und unterstützt zahlreiche Projekte in aller Welt. Aktuelle Projekte sind „Der ewigen Dürre strotzen“ in Kenia sowie ein Projekt in Argentinien. Infos hierzu im Flyer.

In unserer ev. Stadtkirche in Wolfach ist die Kollekte in der Adventszeit sowie Opfer und Kollekte an Heilig Abend für „Brot für die Welt“ bestimmt.

Darüber hinaus bitten wir Sie um Spenden unter dem Stichwort „Brot für die Welt 2012“ auf das Konto 5199, BLZ 664 327 00, Bankhaus Faisst Wolfach, Kontoinhaber Evang. Kirchengemeinde Wolfach.

Flyer und Überweisungsträger hierzu finden Sie am Schriftenstand in der Kirche.

**Sonntag, 16.12.2012, 3. Advent**

9.00 Uhr Gottesdienst mit Pfr. Voß

**Montag, 17.12.2012**

19.00 -19.30 Andacht in der Parkinsonklinik

**Mittwoch, 19.12.2012**

15.00 – 16.30 Konfirmandenstunde im Gemeindezentrum

**Sonntag, 23.12. 2012, 4. Advent**

kein Gottesdienst in Wolfach

15.30 Uhr Kigo-Mäuse „Krippenspiel für Krabbelkinder“ im Brenzheim

18.30 Uhr Einladung zum Abendgottesdienst mit Pfr. Voß mit vielen Liedern in der ev. Kirche in Kirnbach

**Montag, 24.12.2012, Heilig Abend**

15.30 Uhr Familien-Gottesdienst mit Pfr. Voß mit „Krippenspiel für Krabbelkinder“ der Kigo-Mäuse

17.00 Uhr Christvesper mit Präd. Klaus Kreß

**Dienstag, 25.12.2012, 1. Weihnachtsfeiertag**

10.15 Uhr Abendmahlsgottesdienst mit Pfr. Voß



**Friedenskapelle Bad Rippoldsau**

**Sonntag, 16.12.2012, 3. Advent**

kein Gottesdienst in der Friedenskapelle

hatten die Geschichte des "Weihnachtsnarrs" von Max Bollinger in den Mittelpunkt ihres Adventsfensters gestellt, die eindrucksvollen Bilder nahmen als Dias an die Göpferich'sche Garagenwand projiziert Erwachsene und Kinder gleichermaßen in ihren Bann. Mit Musikstücken auf der Querflöte, dem E-Piano und der E-Gitarre umrahmten die Kinder Jakob Göpferich, Fiona und Johannes Dorn die Diaschau.

Bei Kinderpunsch, Glühwein und Lebkuchen klang das Adventsfenster im einsetzenden Schneetreiben aus und die Kirnbacher, Wolfacher und Hausacher Gäste machten sich wieder auf den Heimweg.

### Neuapostolische Kirche Wolfach

**Sonntag, 16.12.2012**  
09:30 Uhr Adventsgottesdienst  
**Mittwoch, 19.12.2012**  
20:00 Uhr Gottesdienst

### Jehovas Zeugen

**Freitag**  
19.15 Uhr: Bibelkurs über das Bibelbuch Jeremia: „Welche Lichtblicke enthielt die Botschaft Jeremias?“ – Jeremia 31:31 - 34  
19.45 Uhr: Theokratische Predigtienstschule  
Besprechung biblischer Themen und fortlaufender Kurs im Vermitteln der biblischen Botschaft.

**Sonntag**  
09.30 Uhr: Biblischer Vortrag  
Thema: "Jehova Gott ist seinem Volk eine sichere Höhe." – Psalm 94:12 - 19  
10.15 Uhr: Wachturm-Bibelstudium  
Thema: „Höre auf Gott und seine Zusagen werden für dich wahr“ – Hebräerbrief 6:13

Diese Zusammenkünfte werden im Königreichssaal in Hausach, Barbarastraße 22, durchgeführt. Interessierte Personen sind herzlich eingeladen.

Jehovas Zeugen in Hausach: 07831 - 9697161  
Jehovas Zeugen im Internet: [www.jw.org](http://www.jw.org)

## Aus dem Kreisgeschehen

### Naturschule Ortenaukreis bietet Weiterbildung zum Umweltpädagogen

Die Naturschule Ortenau bietet zusammen mit dem Forstlichen Bildungszentrum Karlsruhe eine Weiterbildung für Erzieherinnen und Erzieher, die regelmäßig mit Kindern der Elementarstufe im Wald und auf der Wiese unterwegs sind, zur Umweltpädagogin und zum Umweltpädagogen an. In sechs Blöcken erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer dabei von den Fachleuten des Forstlichen Bildungszentrums Karlsruhe Anregungen zur Gestaltung und Organisation von Waldtagen und Waldwochen.

Spielerisch vermitteln die Referenten Artenkenntnisse, Lebensweise und Beziehungen von Pflanzen und Tieren in Wald, Bach und Wiese. Daneben führen sie Aktionen zum Thema Abenteuer und Wahrnehmung durch. Außerdem erfahren die Teilnehmenden viel über rechtliche Grundlagen und Gesundheitsgefahren im Wald und sie absolvieren einen auf ihr Arbeitsumfeld zugeschnittenen Outdoor- Ersthilfekurs.

Die Weiterbildung ist in einen „Kick-off“- Tag in Karlsruhe am 13. März 2013 und sechs zweitägige Blöcke gegliedert, die im Juni, Juli und Oktober 2013 sowie im Februar, März und April 2014 jeweils freitags und samstags im Wald rund um das Waldschulheim Höllhof in Gengenbach statt-

finden. Die Teilnahmegebühr beträgt 550 Euro. Die Weiterbildung ist nur komplett buchbar. Ansprechpartner für Fragen und schriftliche Anmeldung (bis 8. Februar 2013) ist das Forstliche Bildungszentrum Karlsruhe, Richard Willstätter Allee 2, 76131 Karlsruhe, Telefon 0721 926 3391, Fax: 0721 926 6297 oder [fbz.karlsruhe@forst.bwl.de](mailto:fbz.karlsruhe@forst.bwl.de). Infos im Internet unter [www.fbz-karlsruhe.de](http://www.fbz-karlsruhe.de).

## Mitteilungen

### Landratsamt Ortenaukreis



**Am Mo. 24.12.2012 (Heiligabend) und Mo. 31.12.2012 (Silvester) sind alle Deponien des Ortenaukreises geschlossen.**  
In der Zeit vom 27.12.2012 bis 12.01.2013 sind folgende Deponien im Ortenaukreis

#### Geschlossen:

Kappel-Grafenhausen  
Neuried-Altenheim

Offenburg-Zunsweier  
Schwanau-Ottenheim

#### Geöffnet:

Achern-Maiwald, Kehl-Kork, Lahr-Sulz, Oberkirch, Offenburg-Rammersweier, Seelbach-Schönberg, Schutterwald und die Deponie Vulkan in Haslach

Öffnungszeiten:  
Mo.-Fr. 8:00 bis 12:30 Uhr und 13:00 bis 16:45 Uhr  
Sa. 8:00 bis 12:00 Uhr

#### Rust

Öffnungszeiten:  
Mo.+Di. 8:00 bis 12:30 Uhr und 13:00 bis 16:45 Uhr  
Sa. 8:00 bis 12:00 Uhr

Die Deponie Kahlenberg, Ringsheim, ist von Mo.-Fr. 8:00 bis 18:00 Uhr und samstags 8:00 bis 12:00 Uhr ebenfalls geöffnet.

## Weiterbildung



### Volkshochschule Ortenau

Geschäftsstelle Wolfach  
Oberwolfacher Str. 6  
77709 Wolfach

Telefon: 0 78 34/86 75 90  
Telefax: 0 78 34/86 75 91

E-Mail: [kinzigtal@vhs-ortenau.de](mailto:kinzigtal@vhs-ortenau.de)  
Internet: [www.vhs-ortenau.de](http://www.vhs-ortenau.de)

**Unsere Geschäftsstelle in Wolfach ist ab Samstag, dem 22.12.2012 geschlossen. Im neuen Jahr sind wir ab Mittwoch, dem 02.01.2013 wieder für Sie da.**

### vhs Ortenau

#### Geplante Veranstaltungen im Kinzigtal

Gengenbach (GE)	Tel. 07803 930-147
Haslach (HS)	Tel. 07832 706-174
Hausach (HA)	Tel. 07831 8854
Hornberg (HO)	Tel. 07833 960630
<b>Wolfach (WO)</b>	<b>Tel. 07834 867590</b>
Zell a. H. (ZE)	Tel. 07835 54471

Anmeldemöglichkeit auch unter [www.vhs-ortenau.de](http://www.vhs-ortenau.de)

Beginn	Kurztitel	Nummer
07.01.2013	Accessoires stricken	2.1407 HS
07.01.2013	Progressive Muskelentspannung	3.0107 HS
07.01.2013	Kundalini® -Yoga	3.0118 GE
07.01.2013	Kundalini® -Yoga	3.0119 GE

<b>07.01.2013</b>	<b>Pilates mit Vorerfahrung</b>	<b>3.0222 WO</b>
07.01.2013	Fitness-Zirkel	3.0262 HA
08.01.2013	Hatha-Yoga Aufbaukurs	3.0115 HS
08.01.2013	Französisch Konversation C1	4.0810 HO
08.01.2013	Serienbriefe und Formulare	5.0110 HS
09.01.2013	Wirbelsäulengymnastik	3.0202 GE
<b>09.01.2013</b>	<b>Ganzkörpertraining</b>	<b>3.0242 WO</b>
09.01.2013	Italienisch Einstiegskurs A1	4.0901 HS
10.01.2013	Socken stricken	2.1406 HS
10.01.2013	Selbsterfahrung mit Musik	3.0102 HS
10.01.2013	Qi-Gong Mittagspause	3.0127 HS
10.01.2013	Qi-Gong	3.0129 HS
10.01.2013	Qi-Gong Aufbaukurs	3.0131 HS
10.01.2013	Krankengym. Training für Frauen	3.0212 HA
10.01.2013	Krankengym. Aufbaustraining	3.0213 HA
<b>10.01.2013</b>	<b>Gymnastik für Ältere</b>	<b>3.0215 WO</b>
10.01.2013	Ganzkörper-Workout	3.0237 HS
10.01.2013	Rücken- und Figurtraining	3.0239 HA
10.01.2013	Zumba®	3.0248 GE
10.01.2013	Fitness-Kickboxen	3.0265 HA
10.01.2013	Wassergymnastik	3.0273 GE
10.01.2013	Wassergymnastik	3.0274 GE
10.01.2013	Wassergymnastik	3.0275 GE
10.01.2013	Aquafitness	3.0282 GE
10.01.2013	Aquafitness	3.0283 GE
10.01.2013	Aufbaukurs PC	5.0107 HA
11.01.2013	Feng Shui	3.0002 GE
<b>11.01.2013</b>	<b>Wirbelsäulengymnastik</b>	<b>3.0205 WO</b>
<b>11.01.2013</b>	<b>Bodyforming</b>	<b>3.0246 WO</b>
11.01.2013	Wassergymnastik	3.0298 ZE
11.01.2013	Wassergymnastik	3.0299 ZE
14.01.2013	Kreatives Malen	2.0503 HA
14.01.2013	Gitarre für Anfänger	2.0802 GE
14.01.2013	Französisch Einstiegskurs A1	4.0803 HS
15.01.2013	Vortrag Patientenverfügung	1.0501 GE
15.01.2013	Hatha-Yoga	3.0111 GE
15.01.2013	Hatha-Yoga	3.0113 HS
15.01.2013	Qi-Gong	3.0125 GE
15.01.2013	Fit und gesund	3.0224 GE
15.01.2013	Spanisch Einstiegskurs A1	4.2201 HA
15.01.2013	Tastschreiben am PC	5.0401 GE
16.01.2013	Zauberkunst-Einblicke	2.0203 GE
16.01.2013	Grundlagen des Zeichnens	2.0504 GE
16.01.2013	Häkelmützen	2.1403 GE
16.01.2013	Taijiquan	3.0123 GE
16.01.2013	Qi-Gong	3.0133 HO
<b>16.01.2013</b>	<b>Bodyforming</b>	<b>3.0244 WO</b>
16.01.2013	Spanisch Einstiegskurs A1	4.2202 GE
16.01.2013	Einsteigerkurs PC mit OpenOffice	5.0103 GE
17.01.2013	Hormonyoga für Frauen	3.0121 GE
17.01.2013	Fit und gesund	3.0228 GE
17.01.2013	Fit und gesund	3.0229 GE
18.01.2013	Patchwork Dreiecksvariationen	2.1408 HA
18.01.2013	Kinderyoga	3.0109 GE
19.01.2013	Fasentkostüm nähen	2.1402 HS
19.01.2013	Körpersprache	5.0001 GE
21.01.2013	Vortrag Albert Speer	1.0105 HS
21.01.2013	Ausgleichsgymnastik	3.0219 GE
<b>21.01.2013</b>	<b>Französisch für die Reise 2 A1</b>	<b>4.0805 WO</b>
22.01.2013	Ausgleichsgymnastik	3.0220 GE
22.01.2013	Currys	3.0707 GE
23.01.2013	Zauberkurs	2.0204 GE
<b>23.01.2013</b>	<b>Vortrag Grauer und Grüner Star</b>	<b>3.0403 WO</b>
25.01.2013	Whiskyseminar	3.0727 GE
28.01.2013	Vortrag Demenz	3.0502 HS

16.04.2013 - Ein saftiges Schweinehalssteak kann jeder grillen, wie geht man aber mit fettarmen Fleischwaren, Fisch und Gemüse um? Lassen Sie sich überraschen. Sie können den VHS-Gutschein aber auch auf einen von Ihnen bestimmten Betrag ausstellen. Dann kann der oder die Beschenkte selbst entscheiden, für welchen Kurs das Geld verwendet werden soll.

Gutscheine erhalten Sie bei der VHS-Geschäftsstelle in Wolfach: Tel.: 07834/867590, E-Mail: Info@vhs-ortenau.de

**Veranstaltungen in Wolfach**

**Pilates für Teilnehmende mit Vorerfahrung (3.0222 WO)**  
Mo. 07.01.2013, 19:00 - 20:00 Uhr, 10 Abende, Wolfach, Realschule, Gymnastikraum, Ulrika Harter, 39,00 €.

Pilates ist ein dynamisches Ganzkörpertraining mit Schwerpunkt auf Beckenboden, Bauch- und Rückenmuskulatur. Der Körper wird gekräftigt und gedehnt, Koordination und Körperbewusstsein werden geschult. Pilates kann Haltungsschäden vorbeugen bzw. verbessern und durch effektive Übungen zur Kräftigung der Körpermitte beitragen. Bei Rückenproblemen bitte vorher mit einem Arzt Rücksprache halten. Bitte dehnfähige Sportkleidung, rutschfeste Socken, Matte, kleines Handtuch, Kissen und Getränk mitbringen.

**Ganzkörpertraining (3.0242 WO)**

Mi. 09.01.2013, 18:25 - 19:25 Uhr, 10 Abende, Wolfach, Realschule, Gymnastikraum, Lydia Schillinger, 39,00 €.

Gesundheitsbewusstes Training für jedes Alter. Durch gezielte Übungen (mit und ohne Handgeräte) kräftigen wir Bauch, Beine, Po und die Rückenmuskulatur. Die Körperhaltung wird aufgrund der gestärkten Muskulatur positiv beeinflusst. Mit Dehnungs- und Entspannungsübungen beenden wir die Stunde. Vorkenntnisse sind nicht erforderlich. Bitte Handtuch und Getränk mitbringen.

**Gymnastik für Ältere (3.0215 WO)**

Do. 10.01.2013, 20:00 - 21:30 Uhr, 10 Abende, Oberwolfach-Walke, Gymnastikraum, Inge Greulich, 60,00 €.

Ziele des Kurses sind: Erhaltung und Verbesserung der Beweglichkeit durch gezielte funktionelle Gymnastik. Kräftigung der Muskulatur, Anregung des Herz-Kreislaufsystems, Entspannung und Kontrolle der Atemtätigkeit. Weiterhin soll ein abwechslungsreiches Programm Kontakte, Kommunikation und Freude an der Bewegung vermitteln.

**Wirbelsäulengymnastik (3.0205 WO)**

Fr. 11.01.2013, 18:00 - 19:00 Uhr, 10 Abende, Wolfach, Realschule, Gymnastikraum, Anja Maurer, 39,00 €.

Geeignet ist dieser Kurs für alle, die ihrem Rücken etwas Gutes tun wollen. Durch gezielte Übungen wird die für die Wirbelsäule wichtige Muskulatur aufgebaut und verspannte Muskulatur sanft gedehnt und gelockert. Danach wird rückengerechtes Verhalten vermittelt und gemeinsam geübt. Entspannende Übungen runden den Kurs ab. Bitte mitbringen: Gymnastikmatte und Handtuch.

**Bodyforming und Bauch-, Beine-, Po Workout (3.0246 WO)**

Fr. 11.01.2013, 19:15 - 20:15 Uhr, 8 Abende, Wolfach, Realschule, Gymnastikraum, Miriam Nassr, 33,00 €.

Ein wohlgeformter, straffer Körper gibt uns nicht nur mehr Selbstvertrauen, er ist auch gesund. Denn eine kräftige Muskulatur beugt vielen Beschwerden des Bewegungsapparates vor und verbessert die Haltung. Bodyforming ist eine effektive Art, gezielt die Muskeln zu stärken und aufzubauen. Durch dieses Training werden Fettpölsterchen reduziert und Ihr Aussehen aktiv verändert. Bitte bequeme Kleidung, Handtuch, Sportschuhe, Matte und Getränk mitbringen.

**Bodyforming und Bauch-, Beine-, Po Workout (3.0244 WO)**

Mi. 16.01.2013, 9:30 - 10:30 Uhr, 8 Vormittage, Wolfach, Realschule, Gymnastikraum, Miriam Nassr, 33,00 €.

**Sie suchen noch ein passendes Weihnachtsgeschenk?**

Überraschen Sie doch ihr Freunde, Verwandten oder Kollegen mit einem **Gutschein der VHS**. Dabei haben Sie die Möglichkeit einen ganz bestimmten Kurs aus unserem umfangreichen Programm auszuwählen. Zum Beispiel das "Whiskyseminar" (Kursnr. 3.0727 GE) am 25.01.2013 - Erleben Sie kräftigen Bourbon, Tennessee Whiskys und entdecken Sie die leichte Sanftheit des Canadian Whisky - oder die Kochdemo "Grillsommer" (Kursnr. 3.0704 WO) am

Ein wohlgeformter, straffer Körper gibt uns nicht nur mehr Selbstvertrauen, er ist auch gesund. Denn eine kräftige Muskulatur beugt vielen Beschwerden des Bewegungsapparates vor und verbessert die Haltung. Bodyforming ist eine effektive Art, gezielt die Muskeln zu stärken und aufzubauen. Durch dieses Training werden Fettpölsterchen reduziert und Ihr Aussehen aktiv verändert. Bitte bequeme Kleidung, Handtuch, Sportschuhe, Matte und Getränk mitbringen.

#### **Bon voyage - Französisch für die Reise A1 - Fortsetzung (4.0805 WO)**

Mo. 21.01.2013, 19:00 - 20:30 Uhr, 12 Abende, Wolfach, Realschule, Raum 103, Christine Ameloot, 72,00 €.

Dieser Kurs wendet sich an Lerner, die einen Aufenthalt in einem französischsprachigen Land planen und geringe Vorkenntnisse haben bzw. bereits eine andere romanische Sprache sprechen. Bitte nutzen Sie die Einstufungsberatung der vhs. Mit einem speziellen Lehrwerk erwerben Sie schnell und effektiv die notwendigen Redemittel für typische Urlaubs- und Reisesituationen. Darüber hinaus erhalten Sie Tipps und Informationen zu Land und Leuten. Das Verstehen der Sprache und das eigenständige Sprechen stehen im Vordergrund. Bitte bringen Sie das Lehrwerk 'Bon voyage!' (ISBN 978-3-06-020253-9) zum ersten Kurstermin mit. Eine gute Vorbereitung für die Reise - Bon voyage!

#### **Grauer und Grüner Star (3.0403 WO)**

Mi. 23.01.2013, 18:00 Uhr, 1 Abend, Wolfach, Rathaus, Rathaussaal, Prof. Dr. med. Konrad Hille, gebührenfrei.

Vortrag in Kooperation mit dem Förderverein Ortenau Klinikum Wolfach e.V.

Grauer und Grüner Star sind weit verbreitete Erkrankungen des Auges. Im Vortrag werden die Erkrankungsbilder erklärt sowie auf die Ursachen und Entstehung eingegangen und die unterschiedlichen Therapiemöglichkeiten erläutert.

#### **Infos zur Anmeldung:**

Eine schriftliche Anmeldung ist erforderlich. Diese kann per Anmeldekarte, per Fax, per E-Mail oder Internet erfolgen. Bitte beachten Sie, dass Ihre Anmeldung nicht bestätigt wird. Sie werden nur benachrichtigt, falls es eine Kursänderung gibt oder der Kurs bereits belegt ist. Eine rechtzeitige Anmeldung sichert Ihnen den gewünschten Kursplatz. Unser Büro (Telefon 07834 867590) in Wolfach ist von Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr und Donnerstag von 15 bis 18 Uhr geöffnet.

### **Gewerbe Akademie Offenburg,**

#### **Professionelle Rolle im Projektmanagement**

Projekte professionell starten, das Team bilden und motivieren, Planungsinstrumente richtig einsetzen und am Ende ein erfolgreiches Projekt-Controlling und die Dokumentation vorweisen, sind einige der Inhalte des Seminars „Projektmanagement – Arbeitstechniken und Führen im Projekt“. Die Gewerbe Akademie Offenburg bietet hierzu am 18. und 19. Januar ein zweitägiges Seminar in ihren Räumen in der Wasserstraße an. Auch geht es um Moderation und Visualisierung in Projekten, Kreativitäts- und Entscheidungstechniken sowie um Zeit-, Konflikt- und Stress-Management.

Zielgruppe sind Interessenten, die bereits in Projekten mitarbeiten oder demnächst in Projekte einbezogen werden. Aber ein Projektmanagement-Vorwissen ist nicht erforderlich. Das Wissen wird unter anderem in Gruppenarbeiten und Rollenspielen vermittelt. Weitere Informationen erteilt die Gewerbe Akademie Offenburg, Telefon 0781 793 105.

#### **Lehrerfortbildung zum Berufseinstieg von Schülern**

Damit Lehrer und Lehrerinnen an Förder-, Haupt-, Werkrealschulen sowie Gymnasien künftig die Kinder und Jugendlichen noch besser auf dem Weg ins Berufsleben begleiten können, bietet die Handwerkskammer Freiburg

vom 11. Januar bis 23. Februar 2013 an der Gewerbe Akademie Offenburg eine zertifizierte Fortbildung für Fachlehrer in der Berufsorientierung an. Ziel ist die Stärkung der Beratungskompetenz der Lehrer. Sie sollen danach besser auf die individuelle Förderung der Schüler bei deren Berufsorientierung eingehen können. Auch soll die Fortbildung der Planung und Organisation des Unterrichts zur Berufsorientierung dienen. Außerdem geht es um die Gestaltung von förderlichen Netzwerken für den Übergang in den Beruf. Die Fortbildung ist eingeteilt in drei Module und umfasst insgesamt 30 Seminarstunden. Sie findet in den Räumen der Gewerbe Akademie Offenburg statt.

In den einzelnen Modulen geht es um berufliche Perspektiven für Schüler, duale Ausbildung, den regionalen Ausbildungsmarkt, die sinnliche Wahrnehmung der Berufe, Einstellung und Praxiserfahrung von Jugendlichen sowie um Modelle der Vernetzung von Betrieben, Schulen und die Entwicklung lokaler Schulpartnerschaften. Die Teilnahme ist kostenlos. Der Unterricht findet jeweils freitags und samstags in der Gewerbe Akademie Offenburg statt. Die Veranstaltung ist im LFB-Online, Lehrgangsnummer: 86819630 ausgeschrieben. Hier erfolgt auch die Anmeldung. Die Fortbildung wird vom Ministerium für Finanzen und Wirtschaft des Landes und der Abteilung Bildung und Schule beim Regierungspräsidium Freiburg unterstützt. Weitere Auskünfte erteilt das Weiterbildungsmanagement der Gewerbe Akademie Offenburg, Telefon 793 115.

### **IHK-Bildungszentrum Südlicher Oberrhein**

#### **Geprüfte/r Bilanzbuchhalter/in**

Am IHK-Bildungszentrum Südlicher Oberrhein startet die berufsbegleitenden Fortbildungen zum Geprüften Bilanzbuchhalter am 12. März 2013 in Offenburg. Angesprochen sind Interessierte mit abgeschlossener kaufmännischer Ausbildung, die sich im betrieblichen Finanz- und Rechnungswesen auf hohem Niveau spezialisieren wollen.

Hierzu wird am 22. Januar 2013 ab 17.00 Uhr eine kostenlose und unverbindliche Informationsveranstaltung angeboten. Der Lehrgang orientiert sich an der neuen Rechtsverordnung und vermittelt umfangreiches Know-how: Kosten- und Leistungsrechnung und deren zielorientierte Anwendung, finanzwirtschaftliches Management, Zwischen- und Jahresabschlüsse, der Lagebericht nach nationalem Recht, Abschlüsse nach internationalen Standards, Steuerrecht und betriebliche Steuerlehre, Auswerten, Interpretieren und Berichterstaten des Zahlenwerkes für Managemententscheidungen.

### **Was sonst noch interessiert**



# **LEADER**

## **Aktionsgruppe**

## **Mittlerer Schwarzwald**

#### **LEADER-Aktionsgruppe Mittlerer Schwarzwald tagte in Schenkenzell**

In ihrer jüngsten Sitzung am 29. November 2012 brachte die LEADER-Aktionsgruppe Mittlerer Schwarzwald im Haus des Gastes in Schenkenzell wieder eine Vielzahl von Projekten zur Weiterentwicklung der Region auf den Weg. Die Projekte erhalten Fördermittel der Europäischen Union und des Landes Baden-Württemberg in Höhe von rund 820.000 Euro.

Die neun Projekte, die die LEADER Aktionsgruppe unter Vorsitz des Rottweiler Landrats Dr. Wolf-Rüdiger Michel verabschiedete, setzen Impulse in den Bereichen Bildung, Infrastruktur, Natur und Kultur sowie ländlicher Tourismus. Alle beschlossenen Projekte leisten einen wertvollen Beitrag zur zukunftsfähigen Weiterentwicklung des ländlichen Raums.

Die Stadt Hornberg kann sich über die Förderzusage für zwei Projekte auf dem Schlossberg freuen. Zum einen fließen Finanzmittel in die Errichtung einer Badischen Greifvogel- und Eulenwarte mit Kiosk und Kasse, zum anderen wird der Schlossberg durch den Bau eines Themenspielplatzes und der Verbesserung der Zugänglichkeit von Schlossturm und Pulverturm touristisch attraktiver. Mit dieser Umsetzung der Schlossbergkonzeption aus dem Jahr 2011 wird in Hornberg ein nachhaltiges, qualitativ hochwertiges und naturverträgliches Erlebnisangebot mit überregionaler Ausstrahlung geschaffen.

Wanderfreunde und Naturliebhaber haben zukünftig dank LEADER-Zuschüssen zwei weitere attraktive Wanderziele in der Region: in Oppenau-Maisach im Stadtwald oberhalb des Anwesens Bad Antogast und in Haslach auf dem Urenkopf sollen in den nächsten Monaten zwei Aussichtstürme aus heimischen Hölzern entstehen. Aus rund 25 Metern bzw. 35 Metern Höhe schweifen dann die Blicke über weite Teile des Schwarzwaldes, die Rheinebene und die Vogesen. Um die Zukunftsfähigkeit der Gemeinden Oberwolfach und Bad Peterstal-Griesbach anhand der künftigen Erfordernisse neu aufzustellen und zu strukturieren, befürworteten die LAG Mitglieder die Förderung eines städtebaulichen Entwicklungskonzepts.

In der Mediathek in Schramberg wird im kommenden Jahr dank LEADER-Mitteln ein Selbstverbuchungssystem (RFID) installiert.

Ebenfalls gefördert wird die Weiterentwicklung des Lernzentrums Kinzigtal in Biberach, ein attraktives Bildungs- und Freizeitangebot für alle Altersgruppen.

In Wolfach erhielt ein Hotelbetrieb grünes Licht für barrierefreie Umbaumaßnahmen, um dem demografischen Wandel Rechnung zu tragen und neue Gästegruppen zu erschließen.

Auf großes Interesse stieß auch die Projektidee eines „Lachsinformationszentrums Baden- Württemberg mit transnationalem barrierefreien Gewässerlebnisweg“ aus Oberwolfach. Hier sind die Vorprüfungen noch nicht abgeschlossen, so dass das Projekt erst im kommenden Frühjahr zur Beschlussfassung ansteht.

Alle beschlossenen Projekte leisten einen wertvollen Beitrag zur zukunftsfähigen Weiterentwicklung des ländlichen Raums. Die neun Einzelprojekte lösen insgesamt ein Investitionsvolumen von 2,4 Euro aus und tragen somit zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen in der Region bei. Die LEADER Aktionsgruppe Mittlerer Schwarzwald hat seit Aufnahme ihrer Tätigkeit im Jahr 2008 81 Projekte beschlossen und so Investitionen in Höhe von rund 12 Millionen Euro in der Region bewirkt.



Bürgermeister Siegfried Scheffold (Hornberg) bei der Vorstellung der Projekte auf dem Schlossberg.

## "BadenMedia Ü-30 Fete" in Schiltach

**Die 8. Auflage der "Baden Media Ü-30 Fete" steigt am Samstag, 15. Dezember 2012 in der „Friedrich-Grohe-Halle“ Schiltach.**

Diese Tanzparty der Spielvereinigung Schiltach, die schon seit 2005 im Gerber- und Flößerstädtchen stattfindet, hat schon längst richtigen Kultstatus im Oberen Kinzigtal erreicht. Für gute Laune und einen abwechslungsreichen Musikmix von Fox bis Rock sorgt erstmals die Trio-Formation der "BadenMedia Band" mit der stimmungsgewaltigen Sängerin Tina im Wechsel mit Radio DJ Frank Dickerhof. Die „Friedrich-Grohe-Halle“ in Schiltach wird eigens zu dieser Veranstaltung aufwändig dekoriert, damit sich die Gäste rundum wohlfühlen. Wie auch schon in den vergangenen Jahren bietet die Spielvereinigung neben einem Wein- und Sektstand, einem Bierstand und großen Theke ein reichhaltiges Angebot an Speisen und Getränken aus der Region. Einer gepflegten und stimmungsvollen Tanzparty-Nacht, die sicherlich wieder auf große Resonanz stoßen wird, steht also nichts im Wege, denn die "BadenMedia Ü-30 Fete" ist Treffpunkt einer ganzen Generation. Einlass in Schiltachs „Friedrich-Grohe-Halle“ ist ab 19:30 Uhr. Los geht's pünktlich um 20 Uhr mit der ersten Foxrunde.



## Theateraufführung

Diese Woche findet in der Gemeindehalle in Vorderlehengericht wieder der traditionelle Theaterabend statt.

Die Theaterspiel-Gruppe des Gesangvereins Kaltbrunn wird ihr Lustspiel "Der Trauminet" am Samstag, 15. Dezember 2012, auch bei uns in Lehengericht aufführen. Beginn ist um 18.30 Uhr, Einlass geöffnet ab 17.30 Uhr. Selbstverständlich ist auch für Speis und Trank gesorgt.

### Zum Inhalt:

Der liebe Franz-Josef galt immer als sehr schüchtern, einfach als "Trau' mi net" beim weiblichen Geschlecht. Da ergibt sich plötzlich und unerwartet die vermeintlich einzige Gelegenheit, den Franz-Josef endlich unter die Haube zu bringen. Verwirrspiel und Verwechslungen nehmen ihren Lauf...

Herzliche Einladung an alle, die einen lustigen Abend erleben wollen!

## Festliches Konzert in der Dorfkirche

Zum traditionellen Weihnachtskonzert am 3. Adventssonntag um 16 Uhr lädt das Kammerorchester Musica Viva Kinzigtal unter der Leitung von Peter Stöhr in die Hausacher Dorfkirche ein.

Mit Musik des Hochbarock und der Früh-Klassik bieten die Musikerinnen und Musiker des Orchesters einen interessanten und festlich-stimmungsvollen Adventsnachmittag. Auf dem Programm stehen Werke von Georg Philipp Telemann, Johann Sebastian Bach, Carl Philipp Emanuel Bach und Johann Melchior Molter. Besondere Höhepunkte sind die beiden Instrumentalkonzerte.

Odile Meyer-Siat und Christina Weschta spielen Bachs be-

rühmtes Doppelkonzert in d-Moll für 2 Violinen und Rolf Schilli ist Solist beim Bratschenkonzert von Georg Philipp Telemann.

Der Eintritt kostet 12 Euro/8 Euro ermäßigt, Einlass ist ab 15:30 Uhr.



### Deutscher Alpenverein Sektion Offenburg

#### Bergsteigertreff im Kinzigtal

Der Bergsteigertreff im Kinzigtal lädt zu seinem nächsten Monatsabend am Dienstag, 18. Dezember 2012, 20.00 Uhr, ins Gasthaus "Schwarzwälder Hof" in Hausach, Hegerfeldstr. 4, ein.

Auf dem Programm steht, wie traditionell beim letzten Treffen im Kalenderjahr, ein heiterer Rückblick mit Eindrücken von Aktivitäten im zu Ende gehenden Jahr. Bilder werden unter anderem von Schneeschuh- und Langlauf-touren in der Heimat und im Bregenzer Wald gezeigt, von Sommerwanderungen im Schwarzwald, im mittleren französischen Jura, im Göschenertal und auf dem Kulturweg der Schweiz, ferner von einer Hochtour im Olympmassiv in Griechenland sowie der Besteigung der Sulzfluh über den sportlichen Sulzfluhklettersteig und von einer Radtour im Frankenland.

Das frohe Beisammensein in weihnachtlichem Ambiente wird an diesem Abend nicht zu kurz kommen. Wir freuen uns auch auf Gäste. Der Eintritt ist frei.

### Bundesverband Deutscher Milchviehalter e.V.

#### Einladung zur Kreisversammlung

Am Dienstag, den 18.12.2012 findet in Biberach die große Kreisversammlung der Milcherzeuger aus der Ortenau und Rastatt statt.

Beginn ist um 20.00 Uhr

#### Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Rückblick der Aktivitäten der Milcherzeuger 2012
3. Kurzreferat „Der BDM auf dem Weg ins Jahr 2013“ (Ziele und Forderungen)  
Referent, Stefan Mann, stellvertretender Bundesvorsitzender des BDM aus Ebsdorfergrund, Hessen.
4. Referat "Milchbündelung!!!" (Was müssen Milcherzeu-

ger tun um Milch zu verkaufen, anstatt nur abzuliefern?)

Referent, Peter Guhl, Vorsitzender der größten deutschen Milcherzeugergemeinschaft, MEG Milch Board aus Vorderhagen, Mecklenburg-Vorpommern.

5. Diskussion

6. Vorschau Aktivitäten 2013

(Symposium in Berlin, Mitgliederfahrt nach Mecklenburg-Vorpommern, Bundestagswahlen)

Es ist uns gelungen zu diesen wichtigen Themen, „hochkarätige“ Referenten zu gewinnen. Ebenso sind auch Gemeindevertreter, und an der Situation der Milchbauern interessierte Verbraucher recht herzlich eingeladen.

### Yoga Freundeskreis Cakra

Die Meditation zur Weihnachtszeit findet am 20.12.12 um 20.00 Uhr im Weberbeckhof in Kirnbach Talstr.18 statt.

**Interessierte hierzu sind herzlich eingeladen.**

Vom 21.12.12 bis 08.01.13 findet kein Yoga statt.

### Landeswohnungsbauprogramm 2013 startet zum Jahreswechsel

- Wohneigentum: Darlehensbeträge erhöht, Zins gesenkt
- Gebraucher Wohnraum: Finanzierung wird einfacher
- Wohneigentümergeinschaften: Kredite mit Bürgschaft des Landes
- Mietwohnungsbau: Fokus verstärkt, Konditionen verbessert

Karlsruhe, 07. Dezember 2012. Pünktlich zum Jahresbeginn wird die Landeswohnraumförderung 2013 in Teilen in Kraft treten – mit deutlich verbesserten Konditionen für die Darlehensnehmer. Die Förderung des Kaufs und Erwerbs von Wohneigentum richtet sich weiterhin vor allem an Familien mit Kindern, die festgelegte Einkommensgrenzen nicht überschreiten. „Mit einem Zinssatz von derzeit 1,5 Prozent und nahezu verdoppelten Darlehenshöhen erleichtern wir den Familien die Finanzierung ganz erheblich“, sagte Christian Brand, Vorsitzender des Vorstands der L-Bank. „Die Energieeffizienz spielt bei der Förderung durchgängig eine wichtige Rolle. Das aktuelle Förderprogramm für den Erwerb von bestehendem Wohneigentum stellt geringere Anforderungen an die Sanierung. Denn nicht für alle Familien, die wir fördern, sind die Kosten von Kauf und Sanierung auf einmal zu stemmen. Daher wurde die zeitnahe Sanierungsverpflichtung beim Erwerb älteren Wohneigentums gestrichen. Wer dann später wieder Luft für eine entsprechende Maßnahme hat, kann auf unsere Energieeffizienzfinanzierung zurückgreifen.“

### Diakonie Hausach

#### "Club Lichtblick"

Die Gruppe Lichtblick trifft sich am **Donnerstag, 20. Dezember 2012** von 14.00 bis 16.30 Uhr zur Club-Weihnachtsfeier im Diakonischen Werk in Hausach, Eisenbahnstr. 58, bei der ev. Kirche.

#### "Achterbahn der Gefühle"

Die Selbsthilfegruppe für betroffene Menschen mit Depressionen und Ängsten trifft sich am **Donnerstag, 20. Dezember 2012** von 19.30 – 21.30 Uhr im Diakonischen Werk in Hausach, Eisenbahnstr. 58, bei der ev. Kirche.

#### "Atelier-Werkstatt"

Die Atelier- u. Kreativwerkstatt des Sozialpsychiatrischen Dienstes Kinzigtal legt eine Weihnachtspause ein und trifft sich erst wieder am **Freitag 18. Januar 2013** von 14.30 – 17.00 Uhr im Gruppenraum im Diakonischen Werk, Eisenbahnstr. 58, 77756 Hausach.